

Rentenfalle durch Startgutschriften

Eine Streitschrift

von

Friedmar Fischer und Werner Siepe

(aktualisiert: 28.02.2010)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Die Irrtümer von BGH, VBL und Tarifparteien	4
2. Rentenfalle im öffentlichen Dienst	11
3. Offene Briefe	15
3.1. Geplatzte Garantierenten für Rentenferne!?	15
3.2. Nicht mehr Rente in besonderen Härtefällen!?	19
3.3. Keine Dynamisierung für Startgutschriften !?	22
4. Dossiers	25
4.1. Renten-Absurdistan bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes	25
4.2. Die Fehler des Gesetzgebers: Verfassungswidrige Sonderregelung für den öffentlichen Dienst?	32
4.3. Verraten und verkauft: Der lange Arm der VBL	40
4.4. Verraten und verkauft: Im Stich gelassen von Verdi	47
5. Standpunkte	53
5.1. Eckpunktepapier „Zukunft der Zusatzversorgung“	53
5.2. Irrwege des BGH: Fast alle Alleinstehenden gehen leer aus	58
5.3. Punkterente als absolute Untergrenze für die Startgutschriften	61
5.4. Faire Neuregelungen	64
6. Essays, Studien, Rentenrechner	68
6.1. Essays	68
6.2. Studien	68
6.3. Rentenrechner	69
7. Gerichtsurteile und Presseartikel	70
7.1. Gerichtsurteile	70
7.2. Presseartikel	70

Vorwort

Rentenfalle durch Startgutschrift? Was sich wie ein Widerspruch anhört, ist leider für viele Betroffene bittere Wahrheit. Das Wort „Startgutschrift“ ist eher ein Etikettenschwindel. In Wirklichkeit handelt es sich dabei um drastisch reduzierte und weitestgehend festgeschriebene **Rentenanwartschaften zum 31.12.2001**.

Diese Rentenanwartschaften erhöhen sich praktisch nicht, da die versprochenen Bonuspunkte fast völlig ausbleiben. Viel schlimmer sind die finanziellen Folgen für Rentenferne (ab Jahrgang 1947), denen die **Garantierente** beharrlich verweigert wird. **Besondere Härtefälle** liegen bei sowohl bei Rentenfernen als auch bei Rentennahen (bis Jahrgang 1946) vor, die zum 31.12.2001 verwitwet oder geschieden waren, aber inzwischen längst wieder verheiratet sind und zum Rentenbeginn höchstwahrscheinlich auch verheiratet sein werden oder bereits sind.

Mit der vorliegenden Streitschrift wollen wir Sie Stück für Stück in die komplizierten und höchst ungerechten Regelungen über die sog. Startgutschriften einführen.

Im Kapitel 1 widmen wir uns bewusst wertend und pointiert *dem großen Irrtum* des Bundesgerichtshofs, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder wie auch der Tarifparteien nach der Devise: „**Den Kleinen nimmt man, den Großen gibt man noch mehr**“.

Im Kapitel 2 erläutern wir die **Rentenfalle**, in die viele Betroffene ohne eigene Schuld getappt sind.

Offene Briefe, die so den Entscheidungsträgern (Tarifparteien, Bundes- und Länderministerien u.a.) zugesandt wurden, finden Sie im Kapitel 3.

Die Dossiers „**Rentenabsurdistan**“ und „**Im Stich gelassen von Verdi**“ im Kapitel 4 hat Friedmar Fischer als einer der Hauptbetroffenen verfasst. Das Dossier „**Die Fehler des Gesetzgebers**“ wurde gemeinsam erstellt und das Dossier „**Der lange Arm der VBL**“ stammt von Werner Siepe, Fachautor und selbst nicht von der **Rentenfalle Startgutschrift** betroffen.

Unsere **Standpunkte** zu den bisherigen Startgutschrift-Regelungen sind in Kapitel 5 dargelegt. Im ersten Unterkapitel stellen wir in einem **Eckpunktepapier „Zukunft der Zusatzversorgung“** einige zentrale Forderungen zur Neuordnung der Zusatzversorgung auf.

Im Kapitel 6 finden Sie schließlich noch Hinweise auf im Internet veröffentlichte Essays und Studien, an denen wir beteiligt sind.

Die Studie „**Halbierte Zusatzrenten bei älteren, alleinstehenden Rentenfernen (Jahrgänge 1947 bis 1956)**“ belegt die dramatischen Verluste einer speziellen Gruppe rentenferner Jahrgänge.

Die Studie: „**Zusatzversorgungsbericht 2009**“ (erstmalig vorgelegt) analysiert das gesamte verfügbare Zahlenmaterial über die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZÖD) für die Pflichtversicherten und Rentner, die dem Abrechnungsverband West der Versorgungsanstalt des Bundes und Länder (VBL) angehören. Es wird im Zusatzversorgungsbericht 2009 belegt, dass die bisherigen Prognosen über die **Versorgungsausgaben der VBL** viel zu hoch gegriffen sind.

Die Studie: „*Der Fallenstellerparagraf – Warum § 18 des Betriebsrentengesetzes gleichheitswidrig ist*“ analysiert im Detail, warum der neue § 18 des Betriebsrentengesetzes als Fallenstellerparagraf gleichheitswidrig ist und endlich auf den Prüfstand gehört.

Hinweise auf Gerichtsurteile und Presseartikel zu den Startgutschriften geben wir im letzten Kapitel 7. Unsere fast zweijährige, hervorragende Zusammenarbeit wird hoffentlich künftig noch Früchte tragen. Dies wünschen wir allen von der Rentenfrage betroffenen rentenfernen und -nahen Pflichtversicherten.

Dieses Dokument finden sie in der Kurz- und Langfassung auch im Internet unter <www.startgutschriften-arge.de> im Abschnitt <Dossiers>. Dort sind zusätzlich auch Essays, Studien, Rentenrechner, Gerichtsurteile und Presseartikel im Originalwortlaut downloadbar.

Ohne viele fruchtbare Diskussionen und den Austausch von Argumenten, Dokumenten wäre Vieles im Dunkel und Dickicht der Regelungen der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes geblieben.

Unser besonderer Dank gilt den Mitstreitern Jürgen Bühr, Siegfried Ecklebe, Dieter Grüner, Dr. Frank Horsch und Gerhard Wohner für ihre unermüdliche Zuarbeit, ihre konstruktive Kritik, ihr Mutmachen.

Der Veröffentlichungszeitpunkt für diese Streitschrift ist nicht ganz zufällig gewählt:

Am **13.11.2001** (also vor sieben Jahren) verständigten sich die Tarifparteien im Altersvorsorgetarifvertrag auf eine Reform der Zusatzversorgung im Öffentlichen Dienst.

Am **14.11.2007** (also vor einem Jahr) erklärte der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die Festlegung der bisher erfolgten Startgutschriften für Rentenferne wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz laut Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz für unverbindlich und forderte die Tarifparteien zu einer Neuregelung auf.

Alle Informationen in dieser Schrift wurden so sorgfältig wie möglich recherchiert und geprüft. Es können sich jedoch aus Aktualitätsgründen Änderungen ergeben, und selbst Fehler sind nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Wiernsheim und Erkrath, 14.11.2008

Dr. Friedmar Fischer, Werner Siepe

1. Die Irrtümer von BGH, VBL und Tarifparteien

Den Kleinen nimmt man, den Großen gibt man noch mehr

Das Modell der betrieblichen Altersversorgung für die Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst war bis Ende 2001 ein sogenanntes *Gesamtversorgungssystem*, in dem die Höhe der betrieblichen Versorgungsrente abhängig war von der Höhe der gesetzlichen Rente. Die Betriebsrente war umso höher, je niedriger die gesetzliche Rente festgelegt wurde (und umgekehrt). Die nicht beamteten Beschäftigten im Öffentlichen Dienst sollten, der ursprünglichen Idee von 1967 folgend, versorgungstechnisch so behandelt werden, als ob sie Beamtin/Beamter gewesen wären. Die Höhe der Versorgungs- bzw. Zusatzrente wurde gebildet aus der Differenz zwischen der *persönlichen Gesamtversorgung* und der gesetzlichen Rente (der sogenannten *Grundversorgung*). Dieses hochkomplexe alte Gesamtversorgungssystem wurde Ende 2001 aus inhaltlichen und verfassungsrechtlichen Gründen geschlossen. Seit dem 01.01.2002 gilt die neue Betriebsrente des Öffentlichen Dienstes nach dem Punktemodell.

Für den Übergang vom alten ins neue System sind dazu Übergangsregelungen geschaffen worden. Dabei wird unterschieden zwischen *rentenfernen* (geboren ab 1947) und *rentennahen* Jahrgängen (geboren bis einschließlich 1946). Der Übergang ins neue System ist den Grundsätzen der bisherigen Gesamtversorgung nachgebildet (siehe z.B. H. Lassner¹).

Gegen diese Übergangsregelungen (also die „Startgutschriften“ als Rentenanwartschaften zum 31.12.2001) haben Tausende von Betroffenen Einspruch eingelegt. Einige hundert Personen haben vor den Zivilgerichten geklagt, bis schließlich die angegriffenen Übergangsregelungen vom obersten Zivilgericht der Bundesrepublik, dem Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe, am 14.11.2007 in einem Pilotverfahren (BGH IV ZR 74/06) wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz laut Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz zumindest für die rentenfernen Jahrgänge gekippt und damit für unverbindlich erklärt wurden.

Gegen ein vergleichbares BGH-Urteil wurde **Verfassungsbeschwerde** eingelegt (1 BvR 1373/08). Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde im Juli 2008 angenommen und den zuständigen Stellen (u.a. Bundeskanzleramt, Bundesjustizministerium, Länderregierungen, Tarifparteien) zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 15.9.2008 übersandt. Die Stellungnahmen von Bundesministerium des Innern (BMI), Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts (BAG), Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba) und Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) liegen uns im Wortlaut vor. Sie belegen, dass keine zuständige Stelle, die eine Stellungnahme abgegeben hat, weitere Verfassungsverstöße sieht, die über den vom BGH am 14.11.2007 monierten kleinen Verstoß hinausgehen.

¹ H. Lassner, „Startgutschrift: Der Übergang ins neue System“, Der Personalrat 12/2003, Seite 484 - 494

Zur Klarstellung einiger klassischer großer Rentenirrtümer und -vorurteile

1. Irrtum: Nicht-beamtete Beschäftigte im öffentlichen Dienst sind im Alter finanziell ebenso gut versorgt wie Beamte.

Richtig: Beamte bekommen nach 40 Dienstjahren eine Pension in Höhe von rund 73 % des letzten Bruttogehalts. Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten nach 40 Pflichtversicherungsjahren aber nur eine gesetzliche Rente von höchstens 43 % *) des letzten Bruttogehalts sowie eine Zusatzrente von rund 16 %, dies sind zusammen also 59 % des letzten Bruttogehalts und wesentlich weniger als die Pension eines Beamten.

*) Bei 40 Beitragsjahren wird die gesetzliche Rente eines Durchschnittsverdieners mit aktuell monatlich 2.500 Euro und einem aktuellen Rentenwert von 26,56 Euro wie folgt ermittelt:

$26,56 \times 40 \times 100/2.500 = 42,5 \%$, aufgerundet auf 43 %. Diese 43 % des letzten Bruttogehalts kommen auch bei geringeren oder höheren Verdiensten heraus. Ausnahme: Bei Verdiensten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung sinkt diese sog. Bruttorentenquote weiter. Das in der Öffentlichkeit immer wieder genannte sog. Bruttorentenniveau von aktuell 48 % bezieht sich nur auf den Eck- bzw. Standardrentner mit 45 Beitragsjahren und Durchschnittsverdienst, also: $26,56 \times 45 \times 100/2.500 = 47,8 \%$.

2. Irrtum: Die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst sind überversorgt, da die beiden Nettorenten (gesetzliche Rente und Zusatzrente) zusammen über dem letzten Nettogehalt liegen.

Richtig: Eine Überversorgung war nur bis Ende 1984 möglich. Damals bekamen die Arbeitnehmer bis zu 75 % ihres Bruttogehalts als gesetzliche Rente und Zusatzrente. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie Steuern fielen bis Ende 1982 nicht an. Wenn das Nettogehalt unter diesem Satz von 75 % des Bruttogehalts lag, konnten die Nettorenten zusammen tatsächlich darüber liegen. Spätestens ab 1985 ist das völlig unmöglich.

3. Irrtum: Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bekommen nach 40 Pflichtversicherungsjahren 91,75 % ihres letzten Nettogehalts als Gesamtrente, also gesetzliche Rente plus Zusatzrente.

Richtig: Das war nur bis Ende 2001 möglich. Bei vielen geistert dieser Satz immer noch in den Köpfen herum. Tatsächlich liegen die Nettobeträge von gesetzlicher Rente und Zusatzrente heute deutlich unter 80 % des letzten Nettogehalts. Verdi-Chef Frank Bsirske nennt immer noch einen Satz von 90 %, den es so nie gab und in Zukunft auch nie geben wird.

4. Irrtum: Die Zusatzrente für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst ist höher als die Betriebsrente für Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft. Für diese Zusatzrente kommt allein der Staat auf.

Richtig: Nach der im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Deutschen Rentenversicherung (DRV) erstellten AVID-Studie 2005² lag die Zusatzrente im Durchschnitt bei 400 Euro brutto und damit 13 Prozent unter der durchschnittlichen Betriebsrente von 455 Euro. Bei den Jahrgängen 1947-1951 sinkt die Zusatzrente gegenüber den Jahrgängen 1942-1946 noch einmal drastisch um 25 % auf nur noch rund 300 Euro brutto. An der Finanzierung der Zusatzrente beteiligen sich die Arbeitnehmer mit eigenen Beiträgen von 1,25 % (1.1.1999 bis 31.12.2001) bzw. 1,41 % des Bruttogehalts ab 1.1.2002.

² <http://www.altersvorsorge-in-deutschland.de/DOWNLOADS/AVID-2005-Endbericht.pdf>

5. Irrtum: Für die Rentenanwartschaften per 31.12.2001 gibt es einen Besitzstands- bzw. Vertrauensschutz. Es geht also nichts verloren.

Richtig: Die Rentenanwartschaften sinken insbes. für alleinstehende Rentenferne (ab Jahrgang 1947) drastisch. Die früheren Garantierenten werden teilweise halbiert. Vor allem den alleinstehenden Normalverdienern geht sehr viel an Zusatzrente verloren. Es gilt der Grundsatz: „Den Kleinen nimmt man, den Großen gibt man“.

Die Geschichte der Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst ist zumindest bis Ende 2001 eine Geschichte von Missverständnissen, Halbwahrheiten und großen Irrtümern. Kein anderes Alterssicherungssystem war so kompliziert, unsystematisch, undurchsichtig und ungerecht. Erst das ab 2002 geltende neue Punktemodell ist beitrags- und leistungsgerecht. Da aber die meist viel zu niedrigen **Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. Startgutschriften)** festgeschrieben und in das neue Punktemodell transferiert wurden, tappen viele Arbeitnehmer des Öffentlichen Dienstes in eine von Gesetzgeber, Tarifparteien, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) aufgestellte und vom Bundesgerichtshof (BGH) weitgehendst absegnete Rentenfalle. Der große Irrtum über eine faire Höhe der Rentenanwartschaften bleibt auf Seiten der Entscheidungsträger bis heute bestehen. Von dem **fatalen Irrtum** sind fast 5 Millionen rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) unmittelbar betroffen. Dies wird im Folgenden belegt.

1. Fatale Irrtümer und mögliches Versagen der Entscheidungsträger

Der BGH wimmelt die **Kernkritik** (siehe **Drei Offene Briefe**³ zur Garantierente, zum Rentenzuschlag in besonderen Härtefällen und zur Dynamisierung der Startgutschriften) mit fadenscheinigen juristischen Argumenten ab. Angeblich sei die frühere Garantierente (sog. Mindestversorgungsrente) laut BVerfG-Urteil vom 15.7.1998 (1 BvR 1554/89) weggefallen, was aber der Urteilsbegründung so gar nicht entnommen werden kann. Wegen des Festschreibungseffekts bzw. der sog. Veränderungssperre könne es nur auf den Familienstand am Bewertungsstichtag 31.12.2001 ankommen. Eine Dynamisierung der Startgutschriften sei bereits über die Bonuspunkte gegeben, was angesichts eines extrem mageren Plus von 0,04 % p.a. bzw. 17 Cent p.a. bei einer angenommenen Startgutschrift von 400 € nicht nachvollziehbar ist. Die Behauptungen des BGH sind nicht plausibel und erweisen sich aus Sicht der Betroffenen als folgenschwerer Irrtum.

Statt sich der Kernkritik in über 200 Revisionsverfahren zu stellen, bemängelt der BGH nur den zu niedrigen Anteilssatz von 2,25 % p.a. und schlägt den Tarifparteien eine Überprüfung der Näherungsrente vor. Dies sind jedoch nur eher unbedeutende **Randpunkte**. Der BGH übersieht zudem völlig, dass eine Erhöhung des Anteilssatzes und eine evtl. Überprüfung der Näherungsrente den alleinstehenden Normalverdienern als Hauptverlierern der Startgutschrift nicht einen Cent mehr einbringt.

³ <http://startgutschriften-arge.de/2/index.html?x=3308>

Ganz offensichtlich haben sich die Richter am BGH bei ihrer minimalen Randkritik von einer vorsorglichen Stellungnahme des Bundesarbeitsgerichts vom 14.4.2003 zum neuen § 18 Betriebsrentengesetz leiten lassen, ohne dies im BGH-Urteil ausdrücklich zu vermerken. In dieser Stellungnahme des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts unter Vorsitz von Dr. Gerhard Reinecke zu einer Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1700/02 heißt es unverblümt auf Seite 9: **„Der gewählte Prozentsatz erscheint dem Dritten Senat verfassungsrechtlich bedenklich“**. Auf Seite 11 dieser vorsorglichen Stellungnahme steht schon verklausuliert, wie die Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes durch die Tarifparteien oder den Gesetzgeber zu erfolgen hat: **„Weniger problematisch erscheint es, dass der Gesetzgeber auf den Durchschnittswert abstellt, den die betriebstreuen Arbeitnehmer aufweisen, die den Höchstversorgungssatz erreichen. Auch in diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich nach dem neu gefassten § 18 Abs. 1 Nr. 1 die Volleistung generell nach dem höchstmöglichen Versorgungssatz bestimmt. Der bei der maßgebenden Personengruppe zu verzeichnende Durchschnitt der Pflichtversicherungsjahre lässt sich allerdings den Gesetzesmaterialien nicht entnehmen“**.

Dies bedeutet im Klartext: Da Rentenferne ab Jahrgang 1947 den sog. Höchstversorgungssatz von 91,75 Prozent erst nach 40 Pflichtversicherungsjahren erreichen, kann der gewählte neue Anteilssatz nicht über 2,5 Prozent pro Jahr (= 100 dividiert durch 40 Jahre) hinausgehen. Die VBL wird sicherlich ausreichend Material vorlegen, um zu beweisen, dass der Durchschnitt der Pflichtversicherungsjahre bei den Rentenfernen mit Höchstversorgungssatz über 40 Jahre hinausgeht. Bei durchschnittlich 42 Pflichtversicherungsjahren wäre der jährliche Anteilssatz beispielsweise nur 2,38 Prozent (= 100 dividiert durch 42 Jahre). Möglicherweise einigen sich die Tarifparteien bei der geplanten Neuregelung nach entsprechender Vorgabe der VBL genau auf die Erhöhung des Anteilssatzes von bisher 2,25 auf 2,38 Prozent.

Es ist ein aber ein Irrtum zu glauben, eine bloße Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 auf 2,38 oder maximal 2,5 Prozent würde zu einer höheren Startgutschrift führen. Richtig ist vielmehr: Mindestens ein Fünftel der Rentenfernen (alleinstehende Normal- und Höherverdiener mit Einkommen bis zu 4.000 Euro) hat nichts von einer Erhöhung des Anteilssatzes, da deren bisherige Startgutschrift deutlich dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (Gesetz zur Regelung der betrieblichen Altersversorgung) liegt (siehe Studie „Rentenkürzungen bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“⁴ und Essay „Irrwege des BGH“⁵). Steigt der Anteilssatz beispielsweise von 2,25 auf 2,5 Prozent, steigt zwar der Formelbetrag um 11,1 Prozent. Bei jedem fünften Rentenfernen wirkt sich der erhöhte Formelbetrag aber gar nicht auf die bisherige Startgutschrift aus, die in ihren Fällen nach der sog. Mindestrente gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG bzw. der sog. Mindeststartgutschrift gem. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. bestimmt wird.

Norbert Wein, Leiter der Abteilung Recht und Grundsatz in der VBL, favorisiert in einem Aufsatz die Erhöhung des Anteilssatzes und lehnt die anderen Vorschläge des BGH als problematisch ab (siehe „Die Rechtsprechung des BGH zu den

⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_rentenkuerzungen.pdf

⁵ http://startgutschriften-arge.de/4/Essay_Irrwege_des_BGH.pdf

Startgutschriften“⁶). Wein meint: *„Dieser Weg hätte den Vorteil, dass die Berechnungsformel im Übrigen weitgehend unberührt gelassen werden könnte. Begünstigen würde dieser Weg auch die rentenfernen Versicherten ohne längere Ausbildungszeiten, deren Startgutschriften nach § 18 BetrAVG berechnet wurde, also auch diejenigen, die von dem gerügten Verfassungsverstoß an sich gar nicht betroffen sind“*.

Herr Wein vergisst zu erwähnen, dass gerade die alleinstehenden Normal- und Höherverdiener mit einem Einkommen bis 4.000 Euro nicht begünstigt werden, da deren Startgutschrift gar nicht vom Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG abgeleitet wird.

Matthias Konrad, Referent für Satzungsfragen bei der VBL, schießt ins gleiche Horn mit seinem Plädoyer für die Erhöhung des Anteilssatzes (siehe „Reform der Zusatzversorgung – Ende des Streits um die Startgutschriften in Sicht?“⁷): *„Auf diesem Weg könnte man den festgestellten Systembruch bei der Höhe des Versorgungssatzes beseitigen. Ob dies über eine generelle Änderung des Versorgungssatzes geschehen könnte oder auch differenziertere Lösungen denkbar wären, um zu einer sachgerechten und verfassungsgemäßen Neuregelung zu kommen, steht zur Prüfung der Tarifvertragsparteien“*. Konrad schließt nicht aus, dass Rentenferne dabei in die Röhre schauen: *„Der BGH-Entscheidung kann jedenfalls nicht entnommen werden, dass alle rentenfernen Versicherten eine höhere Startgutschrift erhalten müssten“* (ebenda).

Schon im Jahr 2001 hat es die VBL geschafft, Einfluss auf die Entscheidungen der Tarifparteien zu nehmen und dabei den Fallentstellerparagrafen 18 des Betriebsrentengesetzes als Berechnungsgrundlage für die Startgutschriften bei den Rentenfernen zu empfehlen. Eine Expertengruppe der Tarifparteien wird vom OLG Karlsruhe mit deren untereinander abgestimmten Stellungnahme vom Juli 2001 zitiert:

„Aus den von den Gewerkschaften im Jahre 2001 während der laufenden Tarifverhandlungen erstellten Papieren ist zu entnehmen, dass dem Besitzstandsschutz rentenferner Pflichtversicherter keine gesteigerte Bedeutung zugemessen wurde. Das Augenmerk lag lediglich darauf, dass „der Vertrauensschutz für die Versorgungsrentner / -innen und die rentennahen Jahrgänge sichergestellt ist“. Im Arbeitspapier der gemeinsamen Expertengruppe wurde im Hinblick auf den Besitzstandsschutz Rentenferner ohne nähere Überprüfung schlicht der „Hinweis“ der Beklagten (hier ist die VBL gemeint) zugrunde gelegt, „dies erfolge über eine Wertberechnung entsprechend BetrAVG“, wobei – entsprechend dem von der Beklagten nachdrücklich vertretenen Rechtsstandpunkt – nicht zweifelhaft ist, dass hiermit die für den öffentlichen Dienst geltende Regelung des § 18 Abs. 2 BetrAVG gemeint war. Lediglich für

⁶ N. Wein: Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Startgutschriften, BetrAV 05/2008, 451-456
https://www.vbl.de/documents/20142/133521/Abhandlung_+Die+Rechtsprechung+des+Bundesgerichtshofs+zu+den+Startgutschriften.pdf

⁷ M. Konrad, Reform der Zusatzversorgung – Ende des Streits um die Startgutschriften in Sicht, ZTR 06/2008, 296-303
https://www.vbl.de/documents/20142/133521/Aufsatz_+Reform+der+Zusatzversorgung,+Ende+des+Streits+um+die+Startgutschriften+in+Sicht_.pdf

rentennahe Jahrgänge wurde eine „besondere Schutzwürdigkeit angenommen“ (siehe Urteil des OLG Karlsruhe vom 24.11.2005, 12 U 102/04, Seite 66)⁸.

Es wäre fatal, wenn die Tarifparteien bei ihren Verhandlungen zur Neuregelung der Startgutschriften für Rentenferne, die im Dezember 2008 beginnen, ein zweites Mal den Hinweisen der VBL (hier von Wein und Konrad) folgen würden. Auf diese Weise könnte die VBL den Tarifparteien erneut ihren Willen aufzwingen. Der fatale Irrtum einer bloßen Erhöhung des Anteilssatzes von 2,25 auf beispielsweise 2,5 Prozent würde damit gleichsam zementiert. Die negativen Folgen müssten die massiv betroffenen Rentenfernen tragen, die keinen Cent mehr an Startgutschrift bekämen, obwohl sie schon jetzt als Hauptverlierer des Fallenstellerparagrafen 18 des Betriebsrentengesetzes gelten.

Das **mögliche Versagen von BGH, VBL und Tarifparteien** wäre damit perfekt. Die betroffenen Rentenfernen würden eine erneute Klagewelle einläuten, die Herr Konrad von der VBL im Übrigen schon jetzt voraussagt: *„Auch eine Neuregelung der Übergangsregelungen für die rentenfernen Jahrgänge wird wiederum gerichtlich überprüft werden und den Instanzenweg durchlaufen“* (siehe wie oben in: ZTR 6/2008, Seite 303). Fürwahr tolle Aussichten für die betroffenen Rentenfernen, die sich dann erneut mit den Irrtümern der Tarifparteien auseinandersetzen und dann noch jahrelang prozessieren müssten.

2. Wachsende Schlechterstellung und Ungleichbehandlung

Sollten die Tarifparteien lediglich die pauschale Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes auf 2,38 oder 2,5 Prozent beschließen, würde dies die These **„Den Kleinen nimmt man, den Großen gibt man noch mehr“** erhärten. Dazu folgendes Fallbeispiel für Rentenferne mit einem monatlichen Einkommen von 3.000 bzw. 6.000 Euro in 2001 und insgesamt 30 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 (alleinstehend oder verheiratet):

Der alleinstehende Normalverdiener mit 3.000 Euro bleibt auf seiner niedrigen Startgutschrift von **221 Euro** sitzen, da sich der höhere Anteilssatz bei ihm nicht auswirkt. Diese 221 Euro liegen 39 Prozent unter der früheren Garantierente bzw. der Rentenanwartschaft nach dem alten § 18 BetrAVG für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte. Also gilt: **Den Kleinen nimmt man!**

Ein verheirateter Spitzenverdiener mit 6.000 Euro kann sich jedoch ins Fäustchen lachen. Seine bisherige Startgutschrift bei einer Erhöhung des Anteilssatzes auf 2,5 Prozent steigt um mehr als 11 Prozent auf **1.346 Euro** und damit das Sechsfache (!) der Startgutschrift des alleinstehenden Normalverdieners, obwohl er „nur“ das Doppelte verdient. **Den Großen gibt man also noch mehr!**

Die jetzt schon bestehende **Slechterstellung** der bisherigen Verlierer (alleinstehende Normal- und Höherverdiener) gegenüber den Gewinnern (verheiratete Spitzenverdiener) wird noch größer, die „Intra-Differenz“ innerhalb der Gruppe der Rentenfernen wächst weiter.

⁸ http://www.startgutschriften-arge.de/8/olg_12u_102_04.pdf

Gegenüber den Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft mit Rentenanwartschaften nach § 2 BetrAVG beim Ausscheiden aus dem Betrieb bleibt die **Ungleichbehandlung** weiter bestehen. Die hohe „Inter-Differenz“ zwischen den Beschäftigten im öffentlichen Dienst (hier alleinstehende Normal- und Höherverdiener) und den Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft bleibt also gleich und wird nicht um einen Cent abgebaut.

Fazit: Wachsende Schlechterstellung innerhalb der Rentenfernen und weiter bestehende Ungleichbehandlung gegenüber den Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft würden gleichsam von den Tarifparteien sanktioniert!

3. Fehlende Rentengerechtigkeit und wachsende Gerechtigkeitslücke

In keinem anderen Alterssicherungssystem besteht eine solche **Rentenungerechtigkeit** wie bei den Startgutschriften. Die Schere zwischen Verlierern und Gewinnern der Startgutschrift öffnet sich immer mehr, die **Gerechtigkeitslücke** nimmt zu. Die **minimale Korrektur des Anteilssatzes** führt zu einer **maximalen Schlechterstellung und Ungleichbehandlung** der alleinstehenden Normal- und Höherverdiener gegenüber den verheirateten Spitzenverdienern unter den Rentenfernen und gegenüber den Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft.

Mit dem **Sozialstaat** und der Wirtschaftsordnung der **sozialen Marktwirtschaft** ist eine derartige extreme Rentenungerechtigkeit unvereinbar.

Letztlich bestehen auch erhebliche **ethisch-moralische Bedenken** gegen eine solche soziale Ungerechtigkeit und Ungleichheit. Eine Entscheidung gegen die berechtigten Interessen der betroffenen rentenfernen Versicherten wäre unsozial und unmoralisch. Von einer aus „Versehen“ getroffenen Entscheidung zugunsten einer bloßen pauschalen Erhöhung des Anteilssatzes könnte auch keine Rede sein, da den Tarifparteien die fatalen Konsequenzen einer solchen Entscheidung spätestens seit Übersendung der Studie „Rentenkürzungen in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes“ im April 2008 bekannt sind.

Den massiv betroffenen Rentenfernen bleibt die Hoffnung, dass es zu einer solchen Entscheidung letztlich gar nicht kommt. Um für mehr Gerechtigkeit zu sorgen und den Rechtsfrieden zu wahren, sollten die Tarifparteien eine faire, sachgerechte und verfassungsgemäße Neuregelung der Startgutschriften für Rentenferne beschließen, die diesen Namen auch wirklich verdient.

2. Rentenfälle im öffentlichen Dienst

Vorgeschichte und aktueller Stand

Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst haben nach dem zurzeit noch geltenden Altersvorsorgetarifvertrag eine Rentenanwartschaft zum Stichtag 31.12.2001 (sog. Startgutschrift) erhalten. Diese Startgutschriften für rund **5 Millionen Betroffene** sind seit 6 Jahren heftig umstritten. Allein bei der **Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)**, der größten Zusatzversorgungseinrichtung, haben rund 220.000 rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) die Startgutschrift beanstandet. Rund 2.000 Rentenferne der VBL haben vor den ordentlichen Gerichten geklagt und über 200 Revisionsklagen waren beim **Bundesgerichtshof (BGH)** anhängig. Der BGH hat in seinem Urteil vom 14.11.2007 die **Startgutschriften für Rentenferne** für unverbindlich erklärt und die **Tarifparteien** zu einer Neuregelung aufgefordert. Parallel dazu wurden beim **Bundesverfassungsgericht (BVerfG)** Verfassungsbeschwerden eingereicht, die den Tarifparteien vom BVerfG zur Stellungnahme bis zum 15.9.2008 weitergeleitet wurden.

Halbierte Renten

Hauptverlierer unter den Rentenfernen sind alleinstehende, langdienende Normal- und Höherverdiener. Sie verlieren bis zur Hälfte der früheren Garantierente (siehe Offener Brief an die Tarifparteien „**Geplatzte Rentengarantien**“). Bis zur Hälfte der Rentenanwartschaften verlieren auch ehemals Alleinstehende, die am 31.12.2001 verwitwet oder geschieden waren und längst wieder verheiratet sind. Sie geraten in die berüchtigte **Silvesterfalle**, die ihren Niederschlag im sog. **Fallenstellerparagrafen** 18 des Betriebsrentengesetzes findet. Zu diesen Verlierern zählen neben den Rentenfernen (ab Jahrgang 1947) auch Rentennahe der Jahrgänge bis 1946 (siehe Offener Brief „**Besondere Härtefälle**“). Zudem werden Rentenferne wie Rentennahe durch eine faktisch fehlende Dynamisierung der Startgutschriften benachteiligt (siehe Offener Brief „**Dynamisierung**“). Kein anderes Alterssicherungssystem in Deutschland kennt solche völlig absurden und für die Betroffenen verlustreichen Folgen.

Siehe dazu auch die zwei Studien: „Halbierte Zusatzrenten“⁹ und „Der Fallenstellerparagraf“¹⁰

Betroffene

Die von der absurden Regelung der Rentenanwartschaften betroffenen rund 5 Millionen Beschäftigten sind entweder bei der VBL oder bei anderen Zusatzversorgungskassen wie z.B. der Bayerischen Versorgungskammer pflichtversichert. Sie heißen im Rentenjargon „**rentennahe bzw. rentenferne**“

⁹ http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_halbierte_zusatzrenten.pdf

¹⁰ http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_fallenstellerparagraf.pdf

Pflichtversicherte“, je nachdem sie am **01.01.2002** das **55. Lebensjahr** bereits vollendet hatten oder noch nicht.

Gegner

Mit Händen und Füßen wehren sich die **Entscheidungsträger (Tarifparteien, VBL und andere Zusatzversorgungskassen)** gegen die Wiedereinführung der Garantierente und die höhere Zusatzrente für ehemals Verwitwete oder Geschiedene, die zum Rentenbeginn verheiratet sind. Rentensystematische Gründe werden von den Gegnern einer fairen und gerechten Neuregelung nicht ins Feld geführt. Es zählen offenbar **allein Gründe der Ausgabensenkung**. Leider haben auch die Richter an den Landgerichten bzw. den Oberlandesgerichten und am BGH die von den Tarifparteien aufgestellte Rentenfälle weitestgehend abgesegnet. Sie haben sich in den komplizierten Berechnungsformeln teilweise völlig verirrt („justitia non calculat“).

Kernproblem

Im Vordergrund des langjährigen Streits zwischen Betroffenen und ihren Gegnern steht die Frage der **Rentengarantien**. Nach den bisherigen extrem ungerechten Regelungen platzt die frühere **Garantierente** für Rentenferne. Auch die früher garantierte **höhere Zusatzrente für Verheiratete ab Rentenbeginn** wird den Betroffenen verweigert. Der BGH nennt dies „Festschreibeeffekt“ bzw. „Veränderungssperre“, da nur der Familienstand zum Stichtag 31.12.2001 gelten soll.

Lösung

Die Lösung des Kernproblems ist denkbar einfach. Zwei zusätzliche Sätze im Altersvorsorgetarifvertrag und in den Satzungen der Zusatzversorgungskassen würden die Rentengarantien wiederherstellen. Die Betroffenen fordern daher genau diese Lösung, also die **Wiedereinführung der Garantierente** für Rentenferne sowie die **höhere Zusatzrente** für zum Rentenbeginn Verheiratete, die zum Stichtag 31.12.2001 verwitwet oder geschieden waren. Außerdem fordern sie eine **angemessene Dynamisierung der Startgutschriften** um mindestens 1 Prozent pro Jahr.

Politikum

Offensichtlich ist die Verweigerung der Rentengarantien mittlerweile ein Politikum.

- Der Gesetzgeber hat und eine Schlechterstellung verabschiedet, die im Widerspruch zur Gesetzesbegründung steht. Seinen Fehler beim neuen Fallstellerparagrafen 18 kann der Gesetzgeber jederzeit korrigieren, ohne das BVerfG-Urteil abzuwarten (siehe Dossier "Fehler des Gesetzgebers"¹¹).

¹¹ http://startgutschriften-arge.de/5/Dossier_Fehler_Gesetzgeber.pdf

- Das Bundesministerium des Inneren (BMI) war federführend für den Gesetzentwurf und hat den neuen § 18 unterzeichnet (siehe Dossier „Fehler des Gesetzgebers“).
- Die VBL hat auf § 18 zur Berechnung der Startgutschriften für Rentenferne hingewiesen und damit die Fehlentscheidung der Tarifparteien im November 2001 entscheidend beeinflusst (siehe Dossier "Der lange Arm der VBL"¹²).
- Die Tarifparteien (insbesondere Verdi) haben im November 2001 eine Fehlentscheidung getroffen, die sie wider besseres Wissen bis heute nicht ändern wollen (siehe Dossier "Im Stich gelassen von Verdi"¹³).
- Die Gerichte (jedoch noch nicht das Bundesverfassungsgericht) haben nicht erkennen wollen oder können, was wirklich faul an den Startgutschriften für Rentenferne ist (siehe Dossier "Rentenabsurdistan bei der Zusatzversorgung"¹⁴ mit deutlicher Kritik an den Entscheidungen des LG/OLG Karlsruhe, des BGH und des Bundesarbeitsgerichts).

Wesentliche Verantwortung an dem Debakel um die neue Zusatzversorgung verbleibt jedoch bei den Tarifparteien und hier kann man - auf fünf Punkte reduziert - deutlich eine subjektive kritische Einschätzung machen, falls tatsächlich nur die pauschale Erhöhung des Anteilssatzes beschlossen werden sollte:

Streitschrift - These:

„Tarifparteien versagen auf der ganzen Linie - Den Kleinen nimmt man, den Großen gibt man mehr“

Begründung:

- 1.) Die Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes bewirkt nur bei den Rentenfernen einen Rentenzuschlag, deren Startgutschrift nach dem Formelbetrag gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG berechnet wird (alle Verheirateten und alleinstehende Höherverdiener mit deutlich über 4.000 Euro in 2001).
- 2.) Sie erhöht die Startgutschrift nicht, falls sich diese nach Mindestleistungen (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder § 36 Abs. 3 VBLS n.F.) berechnet, die deutlich unter dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegen (alleinstehende Normal- und Höherverdiener bis etwa 4.000 Euro in 2001).

¹² http://startgutschriften-arge.de/5/Dossier_Verraten_und_verkauft_VBL.pdf

¹³ http://startgutschriften-arge.de/5/Dossier_Verraten_und_verkauft_VERDI.pdf

¹⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/5/Dossier_RentenAbsurdistan.pdf

- 3.) **ökonomisches Fazit aus 1. und 2.:** Die *minimale Korrektur* (Anteilssatz 2,5 statt 2,25 Prozent) führt zu einer *maximalen Schlechterstellung* der alleinstehenden Normal- und Höherverdiener gegenüber den verheirateten Spitzenverdienern (innerhalb der Gruppe der Rentenfernen) und gegenüber den Arbeitnehmern in der privaten Wirtschaft.
- 4.) **soziales Fazit aus 1. 2. und 3.:** Das ökonomische Prinzip der Leistungsgerechtigkeit in den Alterssicherungssystemen (u.a. gesetzliche Rente, Betriebsrente in der Privatwirtschaft) verwandelt sich bei den Startgutschrift-Berechnungen für Rentenferne in ein *anti-soziales Prinzip* der extremen Ungerechtigkeit nach dem Motto "Verlierer bleiben, Gewinner werden zusätzlich belohnt" bzw. "Den Kleinen nimmt man, den Großen gibt man mehr" ("Kleine" steht hier für alleinstehende Normal- und Höherverdiener, "Große" für verheiratete Spitzenverdiener).
- 5.) **ethisch-moralisches Fazit aus 1 bis 4:** Ein solches anti-soziales Prinzip (siehe 4.) ist mit dem Sozialstaat und dem System der sozialen Marktwirtschaft nicht vereinbar. Es ist daher auch aus ethisch-moralischen Gründen verwerflich. Das Verhalten der Tarifparteien bei einer solchen Neuregelung der Startgutschriften wäre zutiefst unsozial und unmoralisch.

3. Offene Briefe

3.1. Geplatze Garantierenten für Rentenferne!?

Wie wir erfahren haben, werden die Tarifverhandlungen zur **Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte im öffentlichen Dienst** in diesem Herbst 2008 beginnen. Als vier direkt Betroffene (Jürgen Bühr, Siegfried Ecklebe, Dr. Friedmar Fischer) waren Revisionskläger vor dem BGH Az.: IV ZR 286/05, IV ZR 74/06 bzw. IV ZR 284/05, Dieter Grüner ist Beschwerdeführer für die Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht 1 BvR 1373/08) und ein Fachautor (Werner Siepe ist Verfasser der Studie „Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne“) wenden wir uns gemeinsam direkt an alle Tarifvertragsparteien.

Wir erkennen durchaus an, dass die **Reform der Zusatzversorgung** im öffentlichen Dienst zur Jahreswende 2001/02 notwendig war und dass das ab 2002 eingeführte **Punktemodell** gelungen ist. Die **freiwillige Betriebsrente** im Wege der Entgeltumwandlung (zum Beispiel „VBL extra“) ist fast allen Betriebsrenten in der privaten Wirtschaft hinsichtlich der niedrigen Kosten und der für die freiwillig Versicherten erzielbaren attraktiven Renditen deutlich überlegen. Die am 23.9.2008 vom BGH (IV ZR 134/07) bestätigte Berechnung der **Rentenanwartschaften (Startgutschriften) für rentennahe Pflichtversicherte** wollen wir an dieser Stelle nicht kommentieren.

Unsere Kritik richtet sich gegen die **Startgutschrift-Berechnung für rentenferne Pflichtversicherte**. Sämtliche bisher erfolgten umfangreichen Berechnungen zeigen, dass insbesondere alleinstehende, langdienende Rentenferne zu den Hauptverlierern der Startgutschrift-Berechnung zählen (siehe u.a. zwei Studien und drei Essays, alle downloadbar unter www.startgutschriften-arge.de). Uns ist selbstverständlich bekannt, dass die komplizierten Berechnungen nach der fehlerhaften Formel des § 18 BetrAVG und insbesondere deren finanzielle Auswirkungen auf die Betroffenen nur schwer zu durchschauen sind. Die bisher dazu ergangenen Gerichtsurteile und zahlreichen Kommentare in Fachzeitschriften (insbesondere in der Zeitschrift „Betriebliche Altersversorgung“) belegen dies in eindrucksvoller Weise.

Im Mittelpunkt unserer Kritik steht der bisherige **Wegfall der Garantierente**. Unter der von uns hier gewählten Kurzbezeichnung ist die alte Mindestversorgungsrente nach § 40 Abs. 4 i.V.m. § 44a VBLS a.F. zu verstehen. Sie wird im Ersten Versorgungsbericht der Bundesregierung auch als „**Garantieversorgungsrente**“ bezeichnet (siehe Erster Versorgungsbericht der Bundesregierung vom 17.10.1996, Seite 79) und wird daher von uns kurz „**Garantierente**“ genannt.

**Garantien verschaffen Sicherheit.
Dies gilt insbesondere auch für Rentenzusagen.
Was Garantie war, muss Garantie bleiben!**

Wenn die alte Mindestversorgungsrente in Höhe von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr („0,4-Prozent-Regel“) für rentenferne Pflichtversicherte endgültig wegfällt, ist die einst abgegebene

Rentengarantie nichts mehr wert. Von Sicherheit der Zusatzrente kann dann keine Rede mehr sein. Daher appellieren wir an die verantwortlichen Entscheidungsträger:

RETTEN SIE DIE GARANTIERENTE FÜR RENTENFERNE!

Wir haben allein **sechs Gründe für die Wiedereinführung der Garantierente nach der 0,4-Prozent-Regel** ausgemacht:

1. Die Mindest- bzw. Garantieversorgungsrente (0,4 % p.a. nach § 40 Abs. 4 i.V.m. § 44a VBLS a.F.) galt für alle, die bis Ende 2001 in Rente gingen.
2. Die qualifizierte Versicherungsrente (ebenfalls 0,4 % p.a. nach § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F.) galt bis Ende 2000 für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte (war nicht verfassungswidrig, weil sie zu hoch, sondern weil sie insbesondere für Spitzenverdiener zu niedrig war).
3. Die qualifizierte Versicherungsrente nach § 44 a VBLS a.F. ist von den Familiengerichten für den Versorgungsausgleich im Falle von Scheidungen bis Ende 2000 zugrunde gelegt worden. Zum Versorgungsausgleich Verpflichtete müssen also ihrem ausgleichsberechtigten Ex-Ehegatten unter Umständen mehr zahlen, als ihnen anteilig nach der derzeitigen Regelung in § 18 Abs. 2 BetrAVG n. V. selbst zusteht.
4. Die Garantieversorgungs- bzw. qualifizierte Versicherungsrente ist Ausgangswert für die Berechnung der Startgutschrift für rentennahe Pflichtversicherte (siehe § 33 Abs. 2 Satz 1 ATV und § 79 Abs. 2 Satz 1 VBLS n.F., bestätigt vom BGH am 23.9.08)
5. Die Betriebsrente nach dem ab 01.01.2002 geltenden Punktemodell wird (insbesondere bei Langdienenden mit 40 und mehr Pflichtversicherungsjahren) ein Niveau in Höhe der „0,4-Prozent-Regel“ erreichen.
6. Die Garantieversorgungsrente besteht weiterhin auch für rentenferne Pflichtversicherte laut § 73 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskassen des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

Sechs Mal Garantierente und nur **ein Mal nicht**, nämlich bei den Rentenfernen, die nicht in einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse versichert sind. Für diese extreme **Ungleichbehandlung** gibt es keinen Grund, insbesondere weil nach Aussagen der Tarifparteien für **alle** Beschäftigten die bereits erworbenen Besitzstände in das Punktemodell übergeleitet werden sollten.

Dazu vier Beispiele:

Bei Wiedereinführung der Garantierente nach der 0,4-Prozent-Regel würden die Betroffenen Fischer, Grüner, Bühr und Ecklebe eine Startgutschrift von 545, 522, 439 bzw. 412 Euro erhalten. Damit liegt die Garantierente jeweils deutlich über der bisher berechneten Startgutschrift von 373, 320, 246 und 243 Euro. Statt 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 pro vollem Pflichtversicherungsjahr errechnet sich für die vier Betroffenen zurzeit aber nur ein Satz von 0,22 bis 0,27 Prozent pro Jahr. Damit liegt in allen Fällen die bisherige Startgutschrift unter dem Niveau der alten Garantieverorgungsrente (s.o. unter 1.) und sogar ebenfalls deutlich unter dem Niveau der neuen Punkterente (s.o. unter 5.).

Undurchsichtige Berechnungsverfahren dürfen nicht dazu führen, dass erkannte grobe Ungerechtigkeiten bestehen bleiben.

Wir greifen ganz bewusst hier nur den Wegfall der Garantierente als Kernpunkt unserer Kritik heraus. Es ist ein Trugschluss zu glauben, dass allein die **Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes** von beispielsweise 2,25 auf 2,5 Prozent pro Jahr bestehende Ungerechtigkeiten beseitigen kann. Dies ist nur ein **kleiner**, vom BGH richtig erkannter Fehler im Vergleich zum Wegfall der Garantierente!

Die bloße Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes würde zudem etwa einem Viertel der betroffenen Rentenfernen nicht einen Cent mehr an Startgutschrift bringen. Dazu zählen die alleinstehenden Rentenfernen, bei denen auch ein erhöhter Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG noch unter dem Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder der Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 2 VBLS n.F. bliebe.

Eine solche **Minimallösung** wäre somit für diese Gruppe von Betroffenen, zu der auch Bühr und Ecklebe zählen, geradezu verfehlt. Gäbe es eine Garantierente, wäre eine solch widersinnige Folge gar nicht möglich. Damit dieses paradoxe Ergebnis erst gar nicht eintritt, setzen wir uns auch nachdrücklich für diese **nicht kleine** Gruppe von alleinstehenden, rentenfernen Normalverdienern ein.

Auch aus diesem zuletzt genannten Grund bitten wir die verantwortlichen Entscheidungsträger, die Garantierente für Rentenferne zu retten. Ein einziger zusätzlich eingefügter 3. Satz in § 33 Abs. 1 ATV bzw. analog in § 79 Abs. 1 VBLS n.F. würde die **Wiedereinführung der Garantierente** sicherstellen:

„§ 44a in der am 31.12.2000 geltenden Fassung findet Anwendung, soweit seine Voraussetzungen zum 31.12.2001 bereits erfüllt waren“.

Damit würde die Garantierente zumindest für diejenigen Rentenfernen wieder eingeführt, die zum 31.12.2001 mindestens 35 Jahre alt und mindestens 10 Jahre ununterbrochen bei demselben öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt waren.

Dies ist nun wirklich das Mindeste, was wir verlangen dürfen, und damit zugleich ein unbedingt notwendiges Kriterium für die Akzeptanz einer Neuregelung der Startgutschriften für die betroffenen Rentenfernen.

Sollte die Wiedereinführung dieser Garantierente nicht erfolgen, wird mit Sicherheit eine neue Klagewelle einsetzen. Dies ist keine leere Drohung, sondern auf Grund unserer Erfahrungen und Gespräche mit vielen direkt Betroffenen lediglich eine nüchterne Feststellung. Daher zum Schluss noch einmal unser dringender und vorläufig letzter Appell an die verantwortlichen Entscheidungsträger:

**Lassen Sie die Rentengarantien nicht platzen!
Retten Sie die Garantierente für die Rentenfernen!**

12. Oktober 2008

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Bühr, Siegfried Ecklebe, Dr. Friedmar Fischer, Dieter Grüner, Werner Siepe

3.2. Nicht mehr Rente in besonderen Härtefällen!?

Nach Verabschiedung des Altersvorsorgeplans am 13.11.2001 in Berlin verkündeten alle Tarifparteien den betroffenen rentenfernen und -nahen Pflichtversicherten: Der Besitzstand wird gewahrt, alle Rentenanwartschaften (Startgutschriften) zum 31.12.2001 werden in das neue Punktemodell überführt. Auf diese **Besitzstandsregelung** haben alle Betroffenen vertraut, auch die am 31.12.2001 Alleinstehenden (zum Beispiel Verwitwete oder Geschiedene).

Vorab: Wir begrüßen wie die Tarifparteien die Abschaffung des alten Nettogesamtversorgungssystems zum 31.12.2001, weil es von externen Faktoren wie Steuerprogression und Höhe der gesetzlichen Rente abhängig war. Zum Besitzstandsprinzip bzw. Vertrauensschutz gehört es aber auch, dass wesentliche Prinzipien des alten Systems wie eine höhere Zusatzrente für Pflichtversicherte, die zum Zeitpunkt der Verrentung oder danach verheiratet sind, erhalten bleibt. Diese im Vergleich zu Alleinstehenden höhere Rente begründet sich im alten System durch das bei Verheirateten infolge der geringeren Steuerbelastung höhere letzte Nettogehalt. Trotz gleichen Bruttoendgehalts und gleich hoher gesetzlicher Rente fiel die Zusatzrente im alten System für Verheiratete höher aus, da sie infolge der geringeren Steuerprogression Anspruch auf eine höhere Nettogesamtversorgung hatten.

Die Abschaffung der früheren **Nachheiratklausel** gem. § 56 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 41 Abs. 2c) VBLs a.F. durch die am 20.12.2001 beschlossene Änderung der VBL-Satzung **ist mit Sicherheit der falsche Weg**, um den Besitzstand und Vertrauensschutz bei den Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 zu wahren. Der Verweis auf § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. ist nicht stichhaltig, da dieser Paragraph als „Ausscheideregelung“ nur aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte betraf.

Wir fordern daher die Wiedereinführung dieser Nachheiratklausel zumindest für ehemals Verwitwete oder Geschiedene! Damit erhalten zum Rentenbeginn oder später Verheiratete, die zum größten Teil schicksalsbedingt am 31.12.2001 verwitwet oder geschieden waren, die ihnen nach altem Recht zustehende höhere Zusatzrente für Verheiratete!

Darüber hinaus gibt es mindestens **drei plausible Gründe für die Wiedereinführung der Nachheiratklausel:**

1. Übergangsregelung nach §§ 97 Abs. 1 Satz 1b i.V.m. § 30 d Abs. 1 Satz 2 BetrAVG n.F. (immer Steuerklasse III/0 beim Übergang vom alten zum neuen § 18 BetrAVG für im Jahr 2001 ausgeschiedene Beschäftigte)
2. Neuberechnung ab Verrentung bei Wiederverheiratung laut dem mit Verdi abgeschlossenen Versorgungstarifvertrag der Lufthansa (also nachträglicher Rentenzuschlag für beim Rentenbeginn Verheiratete)
3. Neuberechnung ab Wiederheirat bei im Jahr 2001 alleinstehenden Rentenempfängern (siehe rechtskräftiges Urteil des OLG Karlsruhe vom

5.6.2007, Az. 12 U 121/06, mit Bewilligung eines nachträglichen Rentenzuschlags ab Wiederheirat am 23.4.2004 für einen Ende 2001 noch alleinstehenden Rentenempfänger des Jahrgangs 1937; Rentenzuschlag beträgt 468 Euro und wird vom OLG begründet mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 BGB, wonach der Versorgungsrentner auf den Genuss einer höheren Betriebsrente ab Wiederheirat vertrauen durfte).

Was für die im Jahr 2001 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Beschäftigten, die bei der Lufthansa Beschäftigten und die wiederverheirateten Versorgungsrentner des Jahres 2001 gilt, sollte den rentenfernen und -nahen Pflichtversicherten (sog. Rentenanwärter im Jahr 2001) nicht verwehrt werden.

Uns ist natürlich bekannt, dass der BGH in seinen Urteilen vom 14.11.2007 (für Rentenferne) und 24.9.2008 (für Rentennahe) den „Festschreibeeffekt“ des Familienstandes zum Stichtag 31.12.2001 akzeptiert hat. Diese vom BGH so genannte „**Veränderungssperre**“ führt aber vor allem in besonderen Härtefällen zu drastischen finanziellen Verlusten, wie die folgenden Beispiele belegen.

Vier Beispiele für besondere Härtefälle

Die Betroffenen Fischer, Grüner, Horsch und Wohner waren am 31.12.2001 nicht verheiratet (Fischer, Horsch und Wohner waren jeweils nach jahrzehntelanger Ehe kurzzeitig verwitwet, Grüner war kurzzeitig geschieden). Inzwischen haben alle vier Betroffenen wieder geheiratet. Horsch und Wohner sind als ehemals Rentennahe bereits in Rente, Fischer und Grüner werden bei Rentenbeginn in 2012 bzw. 2014 höchstwahrscheinlich noch verheiratet sein. Während ihrer „Lebensdienstzeit“ (vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum Rentenbeginn) werden alle vier Betroffenen zu mehr als 90 Prozent (!) verheiratet gewesen sein.

Durch die „Veränderungssperre“ **verlieren sie 320 Euro (Fischer), 337 Euro (Grüner) bzw. sogar 688 Euro (Wohner) bzw. 699 Euro (Horsch)** an Rentenanwartschaften. Ihre derzeitige Startgutschrift für Alleinstehende am 31.12.2001 liegt um 46 bis 54 Prozent unter einer vergleichbaren Startgutschrift für Verheiratete am 31.12.2001 und wird somit faktisch halbiert. **Drei Betroffene sind seit dem Jahr 2002 wieder verheiratet, Wohner seit dem Jahr 2004.** Grüner und Horsch hatten das Aufgebot für ihre geplante Eheschließung bereits im Dezember 2001 bestellt und heirateten dann standesamtlich im Februar bzw. März 2002. Den hier genannten Betroffenen ist ein wiederverheirateter Ex-Witwer bekannt, der nur 9 Monate verwitwet war und im Januar 2002 heiratete. Auch dieser Betroffene wird nach der jetzigen Regelung von einer höheren Zusatzrente ausgeschlossen.

Die in besonderem Maße von der „Veränderungssperre“ betroffenen Fischer, Grüner, Horsch und Wohner sind sich mit dem Fachautor Werner Siepe einig, dass man in ihren Fällen nicht von „bloßem Pech“ sprechen und damit persönliche Härten rechtfertigen kann. Wer so argumentiert, lässt eine **soziale Ungerechtigkeit** erkennen, die für uns unfassbar ist und unserem Gerechtigkeitsempfinden widerspricht.

Die fünf Unterzeichner dieses Offenen Briefes sind keine Juristen. Sie maßen sich in keiner Weise an, Tarifparteien oder Richter rechtlich belehren zu wollen. Unsere Betrachtungsweise ist rein wirtschaftlicher und sozialer Natur.

Allerdings haben wir uns in den letzten Jahren notgedrungen mit gültigen Rechtsgrundsätzen im BGB und im Grundgesetz auseinander gesetzt. Als Rechtslaien verstehen wir nicht, dass der Wegfall der Nachheiratklausel durch die „Veränderungssperre“ gegen keine einzige der im Folgenden genannten fünf Gesetzesregeln verstoßen soll.

Fünf Rechtsgrundsätze, die für die Wiedereinführung der Nachheiratklausel und damit die höhere Zusatzrente in besonderen Härtefällen sprechen:

1. Grundsatz von Treu und Glauben	(§ 242 BGB)
2. Gleichheitsgrundsatz	(Art. 3 Abs. 1 GG)
3. Schutz von Ehe und Familie	(Art. 6 Abs. 1 GG)
4. Eigentumsschutz	(Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG)
5. Rechtsstaatsprinzip mit Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Vertrauensschutz	(Art. 20 Abs. 3 GG)

Wir appellieren daher an Sie, zumindest in besonderen Härtefällen die höhere Startgutschrift für zum Rentenbeginn Verheiratete, die nur vorübergehend am 31.12.2001 verwitwet bzw. geschieden waren, wieder zu gewähren.

Staatsdiener wie wir vertrauen auf diesen Rechtsstaat. Zum Vertrauensschutz gehört es, dass man sich auf jahrzehntelang bewährte Regelungen wie die Nachheiratklausel nach altem Recht verlassen kann!

12.10.2008

Friedmar Fischer , Dieter Grüner, Frank Horsch, Gerhard Wohner, Werner Siepe

3.3. Keine Dynamisierung für Startgutschriften !?

Die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. Startgutschriften) sollten ursprünglich laut **Altersvorsorgeplan**¹⁵ dynamisiert werden mit einem Zinssatz von 3,25 Prozent (siehe dort die Ziffer 3.4.1 „*Der danach festgesetzte Betrag wird in Versorgungspunkte mit Berücksichtigung eines Zinssatzes von 3,25 umgerechnet und in das Punktemodell transferiert. Die transferierten Versorgungspunkte nehmen an der Dynamisierung nach Ziffer 2.2. teil.*“).

Im **Altersvorsorgetarifvertrag**¹⁶ vom 01.03.2002 und in der neuen **VBL-Satzung** (downloadbar unter <www.vbl.de>; Stichwort: Satzung) findet sich dieser Passus nicht mehr. Dort heißt es: „*Die Anwartschaften ... werden – unter Einbeziehung des Jahres 2001 – ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren in Versorgungspunkte umgerechnet ...Eine Verzinsung findet ... nicht statt.*“ (siehe § 32 Abs. 1 ATV und § 78 Abs. 1 VBLS n.F.).

Auch die Gerichte haben mittlerweile entschieden, dass bei den Startgutschriften weder eine Verzinsung noch eine Berücksichtigung von Altersfaktoren stattfindet. Beide Elemente – Verzinsung von 3,25 Prozent in der Anwartschaftsphase und unterschiedliche Altersfaktoren je nach Alter des Pflichtversicherten – sind wesentlicher Bestandteil des ab 01.01.2002 eingeführten Punktemodells und haben mit den Startgutschriften unmittelbar gar nichts zu tun. Die von einigen Rechtsanwältinnen vorgeschlagene Dynamisierung der Startgutschriften über Altersfaktoren ist systemwidrig und wäre für die Jahrgänge bis 1947 sogar nachteilig.

Eine Dynamisierung soll über die Vergabe von **Bonuspunkten** erfolgen. Diese in § 68 VBLS n.F. versteckte sog. Überschussverteilung ist aber eher ein Etikettenschwindel. Aufgrund der Empfehlungen des verantwortlichen Aktuars ist bisher nur am Ende der Jahre 2005 und 2006 ein Bonus-Aufschlag von jeweils 0,25 Prozent auf die Versorgungspunkte und damit auf die Startgutschriften gewährt worden. Dies sind gerade einmal 0,1 Prozent oder 1 Promille pro Jahr für den Zeitraum von 2002 bis 2006. Eine Startgutschrift von beispielsweise 400 Euro hat sich somit lediglich um zwei Euro, also jährlich um 40 Cent, erhöht.

Infolge der seit Mitte 2007 andauernden Finanzkrise ist damit zu rechnen, dass Bonuspunkte auch für die Jahre 2007 bis 2009 völlig ausbleiben. Allein die Erhöhung der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung um 0,5 Prozentpunkte ab 01.01.2009 (gesetzliche Krankenversicherung) bzw. um 0,25 Prozentpunkte ab 01.07.2008 (gesetzliche Pflegeversicherung) frisst die minimale nominale Erhöhung der Startgutschriften um 0,25 Prozentpunkte mehr als auf. Nach Abzug der Versicherungsbeiträge verlieren die Startgutschriften sogar nominal an Wert. Real, also unter Einrechnung einer Inflationsrate, vermindern sich die Startgutschriften sogar ganz erheblich.

¹⁵ <https://schiering.org/download/altersvorsorgeplan.pdf>

¹⁶ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/ATV/true>

Von einer Dynamisierung der Startgutschriften kann also **de facto** überhaupt keine Rede sein. Diese Tatsache gilt auch **de jure**, da der Bundesgerichtshof in einem Urteil über die Berechnung von Ausgleichsbeträgen beim Versorgungsausgleich eine Dynamisierung der Rentenanwartschaften verneint und diese Ausgleichsbeträge somit als statisch im Anwartschaftsstadium qualifiziert hat (siehe BGH-Urteil vom 07.07.2004, XII ZB 277/03).

Die fehlende Dynamisierung der Startgutschriften im Anwartschaftsstadium ist den betroffenen rentennahen und -fernen Pflichtversicherten nicht zumutbar. Daher fordern die sechs Betroffenen sowie ein Fachautor:

Die Startgutschriften müssen um mindestens 1 Prozent pro Jahr von 2002 an bis zum tatsächlichen Rentenbeginn steigen!

Für diese geforderte Dynamisierung gibt es vier Gründe:

1. Die Dynamisierung war bei der **alten Versorgungsrente** im bis Ende 2001 geltenden Nettogesamtversorgungssystem nie umstritten und erfolgte über das gesamtversorgungspflichtige Entgelt und einen steigenden Nettoversorgungssatz, sofern 40 Pflichtversicherungsjahre noch nicht erreicht waren. Typischerweise stieg dann die Nettogesamtversorgung stärker als die gesetzliche Rente, so dass sich auch die Zusatz- bzw. Versorgungsrente erhöhte.
2. Die Dynamisierung erfolgt bei der ab 2002 geltenden **neuen Punkterente** automatisch durch die Einführung von unterschiedlichen Altersfaktoren. Dadurch erhalten jüngere Pflichtversicherte trotz gleich hohem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt höhere Versorgungspunkte im Vergleich zu älteren. Bei Gleichaltrigen erhöhen sich die Versorgungspunkte mit steigenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelten.
3. Die Dynamisierung der **gesetzlichen Rente** erfolgt durch die Erhöhung des aktuellen Rentenwerts. Damit steigen sowohl die gesetzlichen Renten der Bestandsrentner als auch die künftigen gesetzlichen Renten der Beschäftigten bzw. Rentenanwärter. In den letzten 15 Jahren stieg die gesetzliche Rente um durchschnittlich 1,01 Prozent pro Jahr. Nach der Prognose der Bundesregierung sollen die gesetzlichen Renten bis zum Jahr 2030 um durchschnittlich 1,02 Prozent pro Jahr steigen (siehe Gesetz zur Rentenanpassung 2008).
4. Die Dynamisierung bei der **Betriebsrente** muss in der Leistungsphase mindestens 1 Prozent pro Jahr betragen (siehe § 16 Abs. 3 Ziffer 1 BetrAVG). Dies gilt zum Beispiel auch für die Bestandsrenten in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes.

Da sich die Vergabe von Bonuspunkten bei den Startgutschriften nicht bewährt hat, ist sie durch eine festgelegte Dynamisierung um mindestens 1 Prozent pro Jahr zu ersetzen. Eine jährliche Anpassung in Höhe der Steigerung der Nettolöhne oder der

Inflationsrate gem. § 16 Abs. 1 BetrAVG ist zwar wünschenswert, aber zurzeit kaum zu verwirklichen.

Die für die Dynamisierung maßgeblichen **Restjahre** könnte man vereinfacht vom Jahr 2002 bis zum Jahr des tatsächlichen Rentenbeginns berechnen. Beim Jahrgang 1947 sind dies beispielsweise 10 Restjahre (2012 minus 2002), sofern der Pflichtversicherte mit 65 Jahren in Rente geht. Zinseszinsseffekte sind bei der Berechnung der Dynamisierungsrate zu berücksichtigen. Bei den sechs Betroffenen sähe dies rechnerisch beispielsweise wie folgt aus.

Betroffener	Jahrgang	Rente ab.....	Restjahre	Dynamisierung**
Horsch	1940	2005	3	3,03 %
Wohner	1945	2006	4	4,06 %
Fischer	1947	2012*	10	10,46 %
Bühr	1948	2013*	11	11,57 %
Grüner	1949	2014*	12	12,68 %
Ecklebe	1952	2017*	15	16,10 %

*) geplanter Rentenbeginn mit Vollendung des 65. Lebensjahres

**) inkl. Zinseszinsseffekt

Eine solche „Altersstaffelung“ der Startgutschrift wäre gerade auch unter dem Gebot der Generationengerechtigkeit angebracht. Bei jüngeren Pflichtversicherten würde die Startgutschrift somit stärker dynamisiert, da sie noch länger im öffentlichen Dienst beschäftigt sein werden als ältere. Ein Pflichtversicherter des Jahrgangs 1965, der erst nach Vollendung des 67. Lebensjahres in Rente geht, bekäme demzufolge einen Dynamisierungsaufschlag von knapp 35 Prozent seiner Startgutschrift.

Gerade auch die Unterzeichner, die zu den älteren Jahrgängen 1940 bis 1952 und damit zur „Gruppe 55 plus“ gehören, **setzen sich daher nachhaltig für eine solche faire und altersgerechte Dynamisierung der Startgutschriften ein.**

14.11.2008

Jürgen Bühr, Siegfried Ecklebe, Dr. Friedmar Fischer, Dieter Grüner,
Dr. Frank Horsch, Gerhard Wohner, Werner Siepe

4. Dossiers

4.1. Renten-Absurdistan bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Friedmar Fischer

Hier äußere ich mich als ein durch die Startgutschrift stark betroffener Angestellter (nennen wir mich in Zukunft **WITT**, der als rentenfern gilt, denn ich bin am 07.01.1947 geboren, war mehr als 30 Jahre verheiratet, im Jahre 2000 verwitwet und bin seit 2002 wieder verheiratet. Der Fall WITT wurde durch das BGH-Urteil IV ZR 284/05 vom 09.07.2008 beendet (Revision zurückgewiesen).

Dieser kritisch mitdenkend sehr arg Betroffene WITT kann nicht umhin, an die verantwortlichen Institutionen (Gesetzgeber, Tarifparteien), aber auch an die **mit der Startgutschrift-Materie befassten Richter** zu appellieren, grobe Ungerechtigkeiten bei einer Neuregelung der Startgutschriften (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001) beseitigen zu helfen.

Was WITT nun nochmals in Rage bringt, ist ein VBL Rentenbescheid einer 1948 geborenen Frau (sie wird von mir die glückliche **NANA** genannt), der ich selbstverständlich und uneingeschränkt ihre VBL-Rente gönne. Sie war einige Jahre teilzeitbeschäftigt und ist mit 60 Jahren in Rente gegangen.

Lassen Sie mich nun die Fälle NANA, WITT und zusätzlich **LANG** miteinander vergleichen:

Mir (WITT) liegt ein VBL-Rentenbescheid vor für Frau NANA (Name geändert), und ich stelle Bezüge her zu künftig zu erwartenden VBL-Zusatzrenten für WITT (Akademiker) und LANG (Nicht-Akademiker). Dabei komme ich nur zu einem Schluss:

Die Höhe der VBL-Zusatzrenten ist ein einziges Lotteriespiel!!!

Obwohl NANA, WITT und LANG fast gleichaltrig sind (NANA geb. in der ersten Hälfte 1948, LANG geb. 22.06.48, WITT geb. 07.01.47) und bei öffentlichen Arbeitgebern seit Jahrzehnten beschäftigt sind, erhält NANA die mit Abstand höchste VBL-Rente, weil sie im Vergleich zu WITT und LANG deutlich weniger verdient und auf weniger Pflichtversicherungsjahre kommt ?!

Das nenne ich – selbstverständlich ironisch gemeint - **Renten-Absurdistan!**
Hier der **Beweis:**

1.) Startgutschrift per 31.12.2001:

NANA (verheiratet, Verdienst 2.832 Euro, 27 Pflichtversicherungsjahre bis dahin) bekommt 569 Euro (siehe separates PDF File, Blatt 7, Versorgungspunkte 142,16 x 4

Euro).

WITT (damals nach mehr als 30 Jahren Ehe kurzzeitig verwitwet, Verdienst als Akademiker 4.697 Euro, 29 Pflichtversicherungsjahre bis dahin) erhält **373 Euro**,

LANG (geschieden, Verdienst als Nicht-Akademiker 3.431 Euro, knapp 33 Pflichtversicherungsjahre bis dahin) **246 Euro**.

Fazit:

WITT bekommt 34 % weniger als NANA, obwohl er damals 66 % mehr verdiente und 7 % mehr an Pflichtversicherungsjahren hatte. LANG erhält 57 % weniger, obwohl er 21 % mehr verdiente und 22 % mehr an Jahren hatte.

2.) VBL-Rente bei Rentenbeginn:

NANA geht mit 60 Jahren in Rente (nach effektiv fast 36 Jahren, davon 5 Jahre Teilzeit) und erhält vor Rentenabschlag eine Rente von **643 Euro** und nach Rentenabschlag noch eine Bruttorente von 573 Euro ab 01.07.08 (obwohl eigentlich rentenfern, wird sie wegen Schwerbehinderung faktisch wie eine Rentennahe behandelt).

WITT geht mit 65 Jahren plus 1 Monat in Rente und erhält voraussichtlich eine Bruttorente von **564 Euro** (nach rund 39 Pflichtversicherungsjahren). Damit liegt die künftige WITT-Rente trotz eines um 66 % höheren Einkommens und einer um 26 % längeren Dienstzeit immer noch unter der NANA-Rente von 662 Euro von heute vor Rentenabschlag bzw. 573 Euro nach Rentenabschlag. LANG geht mit 65 Jahren plus 2 Monate in Rente und erhält voraussichtlich eine Bruttorente von knapp **400 Euro** (nach über 44 Pflichtversicherungsjahren). Die künftige LANG-Rente liegt trotz eines um 21 % höheren Einkommens und einer um 43 % längeren Dienstzeit sehr deutlich unter der NANA-Rente.

Da sind sie also - die **Gewinner** (NANA) und die **Verlierer** (WITT, LANG) des Altersvorsorgeplans (AVP) und Altersvorsorgetarifvertrags (ATV). NANA wird belohnt, weil sie glücklicherweise noch vor dem 14.11.2001 einen Altersteilzeit-Vertrag unterschrieben hat und zum 31.12.2001 verheiratet war. Sie gilt als "verheiratete Rentennahe" und gewinnt. WITT und LANG werden bestraft, weil sie nicht in Altersteilzeit gegangen sind und zum 31.12.2001 schicksalsbedingt verwitwet oder geschieden waren. Beide gelten als "alleinstehende Rentenferne" und verlieren.

WITT und LANG werden somit doppelt diskriminiert gegenüber NANA.

Dumm gelaufen!?! Nein, ein Skandal!!!

Fazit: Kein Alterssicherungssystem ist komplexer, unverständlicher, unfairer und ungerechter als die Zusatzrente im öffentlichen Dienst. Es ist ein Skandal, dass Tarifpartner, Politiker und bisher auch die meisten Richter an einer so abstrusen Regelung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte festhalten.

Weitere Zahlen, Daten und Fakten zu den Fällen WITT, LANG und HALBE finden Sie im **Anhang**.

Die VBL-Startgutschriftverfahren zu WITT und LANG (siehe unten) sind nachrecherchierbar (auch der Fall HALBE, der zusätzlich im Anhang erwähnt wird) sind alle bis auf jedes I-Tüpfelchen belegbar:

WITT: LG Karlsruhe 6 O 114/03 vom 18.06.2004,
 OLG Karlsruhe 12 U 260/04 vom 24.11.2005
 BGH IV ZR 284/05 vom 09.07.2008
 LANG: LG Karlsruhe 6 O 156/03 vom 30.01.2004,
 OLG Karlsruhe 12 U 97/04 vom 24.11.2005
 BGH IV ZR 286/05 vom 16.04.2008

Die BGH Revisionen von WITT, LANG, HALBE und vielen anderen rentenfernen BGH-Klägern wurden gemäß § 552a Zivilprozessordnung (ZPO) unter Hinweis auf das Piloturteil des BGH IV ZR 74/06 vom 14.11.2007 zurückgewiesen.

Es sei WITT nun erlaubt, seine nicht-juristische, kritische und auch teilweise emotionsbezogene Bewertung der Situation publik zu machen.

1. **Die getroffene Rechtsprechung von Landgericht, Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof hat nur wenig mit Gerechtigkeit zu tun.** Es wurde im Sinne unseres deutschen Rechtssystems juristisch formal vorgegangen. Je höher die Gerichtsstufe war, desto weniger zielführende Sachkenntnis und Willensanstrengungen der Richter war vorhanden und erkennbar, um die Fallen der neuen Zusatzversorgung für rentenferne Betroffene pointiert zu benennen und über sie gerecht zu richten.

Hinweis zu 1.)

„Bestandsschutz für rentenferne Jahrgänge, keine Benachteiligung gegenüber rentennahen Jahrgängen“ (Seite 45ff, LG Karlsruhe 6 O 114/03 vom 18.06.2004)
 „Zumutbare oder nicht zumutbare Härte“ (Seite 52ff, 83ff, OLG Karlsruhe 12 U 260/04 vom 24.11.2005)
 „Härte, Typisierung, Generalisierung“ (Rdnr. 61-64, BGH IV ZR 74/06 vom 14.11.2007)

Die Gerichte äußern sich zwar wortreich, jedoch festlegen, was ein Härtefall denn ist, das wollen sie nicht darstellen.

2. **Die betroffenen Gerichte (vor allem das BGH) stellen die Tarifautonomie als oberstes Wertgut dar**, die sich insoweit der weiteren gerichtlichen Überprüfung entzieht. Das ist sehr praktisch für die entscheidenden Gerichte (3. Senat des Bundesarbeitsgerichts, 4. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs). Man muss ein einziges Haar in der Suppe finden – wie es der 4. Zivilsenat des BGH tut -, um die Fälle inhaltlich und formal von der jeweiligen Gerichtsebene zu fegen. Härten werden erkannt, als unvermeidbar angesehen, aber nicht gerichtlich unterbunden.

Hinweis zu 2.)

Die Gestaltungsfreiheit und die Tarifautonomie werden mit Hinweisen auf Urteile des Bundesarbeitsgerichts (BAG) begründet. Die Gestaltungsfreiheit scheint grenzenlos zu sein, sie muss auch nicht vernünftig oder gerecht sein. Die Tarifautonomie steht sogar außerhalb des Gesetzes oder hat WITT den Text des BGH – Urteils falsch interpretiert (siehe unten)?

(Rdnr. 35-36, BGH IV ZR 74/06 vom 14.11.2007)

....

Neben den bereits erwähnten besonderen Beurteilungs-, Bewertungs- und Gestaltungsspielräumen (vgl. u.a. BAG ZTR 2005, 263, 264) ist den Tarifvertragsparteien eine so genannte Einschätzungsprärogative in Bezug auf die tatsächlichen Gegebenheiten und betroffenen Interessen zuzugestehen. Insbesondere sind die Tarifvertragsparteien nicht verpflichtet, die jeweils zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung zu wählen (vgl. BAG ZTR 2005, 358, 359; 2007, 259, 262; NZA 2007, 881, 883).

a) Da die Rechtssetzung durch Tarifvertrag in Ausübung eines Grundrechts (Art. 9 Abs. 3 GG) erfolgt, es sich um eine privatautonome Gestaltung auf kollektiver Ebene handelt und dabei die auf der einzelvertraglichen Ebene bestehenden Vertragsparitätsdefizite typischerweise ausgeglichen werden, sind den Tarifvertragsparteien größere Freiheiten einzuräumen als dem Gesetzgeber. Ihre größere Sachnähe eröffnet ihnen Gestaltungsmöglichkeiten, die dem Gesetzgeber verschlossen sind (vgl. dazu u.a. BAGE 69, 257, 269 f. unter Hinweis auf BVerfGE 82, 126, 154).

....

Das BGH beruft sich voll auf die Rechtsprechung des 3. Senats des Bundesarbeitsgerichts (BAG) unter dem vorsitzenden Richter Dr. Gerhard Reinecke (siehe Zeitschrift DER BETRIEB, 21.12.2007, Heft 51/52, Seite 2836-2843, „Neuere Rechtsprechung des BAG zum Betriebsrentenrecht (2005 – 2007)“, der dort einige bemerkenswerte Feststellungen trifft. Er führt den Begriff der „Verteilungsgerechtigkeit“ ein. Eindeutig ist hier gemeint, wenn ein Versorgungssystem ins Wanken gerät, müssen alle den Gürtel enger schnallen. Was aber ist, wenn die Annahme des drohenden Finanzkollaps des Zusatzversorgungssystems nicht wirklich korrekt ist, sondern nur herbei“begutachtet“ oder herbeigeredet wurde?

....

In welchem Umfang die Arbeitgeber, Versorgungsanwärter und Betriebsrentner die Konsolidierungslasten tragen sollten, betrifft die Verteilungsgerechtigkeit. Dabei handelt es sich um eine zentrale Aufgabe der Tarifparteien.

Allgemeiner formuliert:

Zum Gestaltungsspielraum der Tarifparteien gehört die Umsetzung tarifpolitischer Vorstellungen auch im Verhältnis unterschiedlicher Tarifunterworfener zueinander (BAG 27.2.2007 – 3 AZR 734/05 Rdnr. 47).

Natürlich gelten die dargestellten Grundsätze nicht nur für Tarifgebundene, sondern auch für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf die jeweiligen Tarifverträge verweist. „Eine arbeitsvertragliche dynamische Verweisung auf die jeweiligen tariflichen Regelungen gilt auch über den Eintritt des Arbeitnehmers in den Ruhestand hinaus“ (BAG 27.6.2006 – 3 AZR 212/05 Rdnr. 47).

Die Zusammenschau der Urteile zeigt: In keinem einzigen Fall hat der Senat Verschlechterungen tarifvertraglicher Versorgungsordnungen beanstandet.

....

3. **Die betroffenen Gerichte haben sich nicht die Mühe gemacht, die von der Beklagten vorgelegten und ihnen in Auftrag gegebenen Gutachten durch ein unabhängiges gerichtlich veranlassenes Gutachten überprüfen zu lassen.** Damit bleibt der herbei geredete Zusammenbruch der VBL-Satzung nach altem Muster gutachterlich unwidersprochen. Rechtsanwalt B. Mathies hat in einer Pressenotiz zum Piloturteil BGH IV ZR 74/06 vom 14.11.2007 die Behauptung des Gegenteils angetreten. Auch in der **Studie**¹⁷: „Rentenkürzungen bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst“, dort Kapitel 1.2, wird mit relativ einfachen Bordmitteln der Gegenbeweis geführt.

Hinweis zu 3.)

Aus dem Pressekommentar des Rechtsanwalts B. Mathies vom 16.11.2007 zum Piloturteil BGH IV ZR 74/06 vom 14.11.2007:

....

Die Gewerkschaften werden hoffentlich diesmal die Folgen der Abänderungen genauer prüfen als beim letzten Mal. Zudem steht fest, dass die VBL, entgegen der damaligen Prognose im Jahre 2001, nicht einen Verlust in Höhe von 3,7 Milliarden Euro zu erwarten gehabt hätte, sondern inzwischen Rücklagen „angehäufelt“ hat, so dass das Vermögen der VBL zwischen 2001 und 2007 von über 6 Milliarden EURO auf über 12 Milliarden Euro gestiegen ist. Die VBL verfügt demgemäß über Rücklagen von mehreren Jahresleistungen, denn die jährlichen Ausgaben der VBL belaufen sich auf rund 4 Milliarden Euro.

....

4. **Vertreter der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände und auch der Gerichte sind im Wesentlichen sehr von ihrem bisherigen Tun überzeugt, dabei kritikresistent** oder fühlen sich nicht schicksalsbetroffen und sie zeigen das auch deutlich.

¹⁷ http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_rentenkuerzungen.pdf

Hinweis zu 4.)

Vor mehreren hundert Leuten kommentierte bei einer Erläuterungsveranstaltung in der Firma von WITT zur neuen Zusatzversorgungssatzung der regionale ver.di Gewerkschaftsvertreter öffentlich die Frage nach den Sonderfällen Alleinstehend/ Verheiratet / Verwitwet / Geschieden zum Stichtag: „Das ist dann wohl dumm gelaufen, Pech gehabt.“

Übrigens ist der damalige Verhandlungsführer in Sachen Zusatzversorgung von ver.di, Herr Martin, inzwischen im Aufsichtsratsgremium (Verwaltungsrat) der VBL.

Es fällt auf, dass diejenigen, die über uns entscheiden oder richten, mit ihren Gehältern zumeist weit jenseits der Normalgehälter liegen und zudem überwiegend auch beamtet sind. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

WITT ist besonders enttäuscht,

1. weil die Gewerkschaften es nicht geschafft haben sich in Bezug auf die Problematik der Zusatzversorgung unabhängiger Sachkompetenz zu versichern. Diverse Statements der Gewerkschaftsführung von ver.di direkt nach der Verabschiedung der neuen Satzung belegen Nichtwissen und Kritikunfähigkeit. (WITT war mehr als 25 Jahre in dieser Gewerkschaft). Selbst Vertreter der Arbeitgeber auf Konferenzen der einschlägigen Versicherungswirtschaft meinen, dass die Gewerkschaften bzgl. der neuen Zusatzversorgungssatzung über den Tisch gezogen wurden.
2. weil die Gerichte rein formal Recht sprechen, dabei jedoch keine eigene Sachkompetenz in Bezug auf das Zusatzversicherungsrecht haben. Die Gerichte haben sich einseitiger Gutachten der Beklagten bedient und waren nicht bereit und in der Lage, inhaltlich und auch durchaus fallbezogen recherchieren zu lassen. Inhaltlich hilflos und zum Teil auch diffus haben Landgericht und auch Oberlandesgericht am Richtertisch mit den eigentlichen Experten nicht abgeklärte eigene Lösungsversuche gestartet. Ehrenwert, aber nicht zielführend. Das BGH ist gar nicht erst in die Niederung von Sachargumenten hinabgestiegen, suchte sich einen einzigen Punkt (der unbestritten eine der Schwachstellen der neuen Zusatzversorgung ist) heraus, der hinreichend für das Bundesgericht war, um die ganze Angelegenheit für das BGH mit einem Schlag zu erschlagen und an die Tarifparteien zu verweisen.
3. weil die Entscheidungsträger bei der Erstellung der neuen Zusatzversorgung meist hoch dotierte Beamte in den Ministerien, den Ländern, den Kommunen waren/sind bzw. hochdotierte Funktionäre der Gewerkschaften, die den Bezug zur Basis absolut verloren haben und inzwischen die traurigen Lieder der Arbeitgeber nachträllern.
4. weil die Richter der Gerichte als Beamte sehr wohl ihr juristisches Metier verstehen, es aber nicht gerecht, verständlich und betroffenennah gleichmäßig auf alle Bevölkerungsschichten anwenden. Als Beamte sind sie durchaus in der Lage, akribisch das Beamtenversicherungsrecht zu verstehen und für betroffene

Kläger Recht zu sprechen. In Bezug auf das Zusatzversorgungsrecht entwickeln die Richter deutliche Abwehrreaktionen und Argumentationsschwächen. Kraft ihrer „Richterkompetenz“ dürfen sie aber fast alles mit einem Urteil überziehen. Sieht so deutsche Rechtsprechung aus, die bei jedem Betroffenen das Gefühl der Ohnmacht und der ungerechten richterlichen Behandlung auslöst?

Diese Empfindungen zusammengenommen, hinterlassen bei WITT *einerseits* ein Gefühl der Ohnmacht, *andererseits* überkommt WITT das Gefühl der sozialen Kälte von Seiten der Entscheidungsträger (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und Gerichte).

Trotz aller bisherigen Enttäuschungen gebe ich die Hoffnung noch nicht auf, dass die Tarifvertragsparteien eine faire Neuregelung der Startgutschriften beschließen und/oder das Bundesverfassungsgericht die bisherigen Regelungen wegen mehrfacher Verstöße gegen das Grundgesetz als verfassungswidrig einstuft.

09.09.2008

Mit nachdenklichen Grüßen

WITT

Anhang

Zahlen, Daten und Fakten zur Startgutschrift von drei alleinstehenden, langgedienten und rentenfernen Pflichtversicherten

<u>Person</u>	<u>Geburtsjahr</u>	<u>Lebensdienstzeit*</u>	<u>PVJ bis 2001**</u>	<u>gvE***</u>	<u>Startgutschrift****</u>
WITT	1947	39,2 Jahre	29 Jahre	4.697 €	373 €
LANG	1948	44,4 Jahre	32,7 Jahre	3.431 €	246 €
HALBE	1949	46,6 Jahre	34,2 Jahre	4.337 €	320 €

Zum Vergleich die alte Mindest- bzw. Garantiversorgungsrente nach § 44a VBLS a.F.:

WITT 545 € (46 % über Startgutschrift)

LANG 439 € (78 % über Startgutschrift)

HALBE 522 € (63 % über Startgutschrift)

*) Lebensdienstzeit = gesamte Pflichtversicherungsjahre vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zur gesetzlichen Altersgrenze

**) PVJ bis 2001 = Pflichtversicherungsjahre bis 31.12.2001

***) gvE = gesamtversorgungsfähiges Entgelt in 2001

****) Startgutschrift = Rentenanwartschaft zum 31.12.2001

4.2. Die Fehler des Gesetzgebers: Verfassungswidrige Sonderregelung für den öffentlichen Dienst?

Friedmar Fischer und Werner Siepe

Vorbemerkung

Ursprünglich war der ab 1.1.2001 geltende neue § 18 des Betriebsrentengesetzes nur für die Berechnung der Rentenanwartschaften bei aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Beschäftigten gedacht. Mit der Entscheidung der Tarifparteien im November 2001, den neuen § 18 auch für die Berechnung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. Startgutschriften) für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) zugrunde zu legen, wird § 18 faktisch auf die Startgutschrift-Berechnung für diese Rentenfernen konzentriert. Es ist daher zu prüfen, ob dieser neue § 18 nicht selbst schon verfassungswidrig ist.

1. Grundsätzliches zur Anwartschaft auf Betriebsrenten

Die betriebliche Altersversorgung ist im „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ vom 19.12.1974 (BetrAVG) geregelt, kurz als „**Betriebsrentengesetz**“ bezeichnet.

Scheidet ein Arbeitnehmer aus dem Betrieb vorzeitig aus, trifft § 2 BetrAVG eine einfache Regelung: Seine Rentenanwartschaft beim Ausscheiden errechnet sich aus der anteiligen auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten Betriebsrente (hier kurz „Vollrente“ genannt). Beträgt die volle Betriebsrente beispielsweise 400 Euro bei 40 möglichen Beschäftigungsjahren, bekommt der nach 20 Jahren ausscheidende Arbeitnehmer 200 Euro und nach 30 Jahren 300 Euro. Diese 200 bzw. 300 Euro stellen seine unverfallbare Rentenanwartschaft dar. Die zeiträtierliche Berechnung der Rentenanwartschaft wird von Juristen wesentlich komplizierter dargestellt als sie tatsächlich ist.

Beispiel: Die Berechnungsformel nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG lautet: $T = V \times m/n$ (siehe Matthießen, Stichwort „Unverfallbare Anwartschaft“ in: Altersvorsorge von A bis Z, Beck-Rechtsberater im dtv). Dabei bezeichnet **T** den Teilanspruch (sog. **erdienter Teilbetrag**), **V** die erreichbare Vollrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, **m** die tatsächliche Betriebszugehörigkeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens und **n** die mögliche Betriebszugehörigkeit vom Beginn des Arbeitsverhältnisses bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

Diese Berechnungsmethode wird auch als „**ratierliche Berechnung**“ nach dem sog. Quotierungsprinzip bezeichnet¹⁸ bzw. Berechnung nach dem „**m-n-tel-Verfahren**“ bzw. dem „**Unverfallbarkeitsfaktor**“ (siehe BGH-Urteil vom 14.11.2007, IV ZR 74/06).

Diese Berechnung ist bis heute allgemein anerkannt. Die Zusatzrente im öffentlichen Dienst ist eine besondere Form der Betriebsrente. Würde man die Berechnung der Anwartschaft auf Zusatzrente beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst ebenfalls nach § 2 BetrAVG vornehmen, wäre die volle Zusatzrente aus der Differenz zwischen

¹⁸ Urteil BVerfG vom 15.7.1998, Az. 1 BvR 1554/89

der früheren Gesamtversorgung (maximal 91,75 Prozent des Nettogehalts, z.B. 1.500 Euro) und der hochgerechneten gesetzlichen Rente (z.B. 1.100 Euro) zu ermitteln, was wiederum zu einer Vollrente von 400 Euro führt. Bei 20 bzw. 30 Pflichtversicherungsjahren im öffentlichen Dienst kämen wiederum 200 bzw. 300 Euro als zeitanteilige Zusatzrente beim Ausscheiden heraus.

2. Sonderregelung für den öffentlichen Dienst

Für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Arbeitnehmer trifft § 18 BetrAVG seit Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes im Jahr 1974 wegen Besonderheiten in der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst eine Regelung, die von § 2 BetrAVG abweicht. Begründet wird diese „**Sonder- oder Ausscheideregelung**“ nach § 18 BetrAVG mit einer Besonderheit im öffentlichen Dienst. Wer von einem öffentlichen Arbeitgeber zu einem anderen ebenfalls öffentlichen Arbeitgeber wechselt, scheidet damit nicht aus dem öffentlichen Dienst aus. Der Wechsel von dem einen zu dem anderen öffentlichen Arbeitgeber bewirkt keinen Wechsel im System der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Ein endgültiges Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst erfolgt erst, wenn der Arbeitnehmer in die freie Wirtschaft wechselt. Dort gelten fast immer völlig andere Systeme der betrieblichen Altersversorgung. Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst ergänzt die gesetzliche Rente um eine Zusatz- bzw. Betriebsrente. Die Summe von gesetzlicher Rente und Zusatzrente wird Gesamtversorgung genannt. Diese Gesamtversorgung machte früher maximal 75 Prozent des letzten Bruttogehalts (sog. Bruttogesamtversorgung bis Ende 1984) oder maximal 91,75 Prozent des letzten Nettogehalts (sog. Nettogesamtversorgung von 1985 bis Ende 2001) aus.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) meint in einer Stellungnahme zum alten § 18 BetrAVG, dass privaten Arbeitgebern die **Zweiteilung** des Betriebsrentenrechts einerseits für öffentlich-rechtliche und andererseits für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse immer weniger einsichtig sei (siehe BVerfG vom 15.7.1998, Az. 1 BvR 1554/89, Randziffer 83). Auch für das Bundesverfassungsgericht ist es „nicht einsichtig, weshalb § 2 BetrAVG nicht mindestens ebenso gut zu dem im öffentlichen Dienst vorhandenen Versorgungssystem passt wie die Sonderregelung des § 18 BetrAVG“ (siehe gleiches BVerfG-Urteil, Randziffer 83).

Je nach Einzelfall stehen sich die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst nach der Sonderregelung in § 18 BetrAVG besser oder schlechter im Vergleich zu § 2 BetrAVG. Auf jeden Fall kommt es zu einer **Ungleichbehandlung** gegenüber den aus einem Betrieb ausgeschiedenen Arbeitnehmern in der privaten Wirtschaft.

Die Berechnung der anteiligen Rentenanwartschaft beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst könnte aber genauso erfolgen wie in § 2 für das Ausscheiden von Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft. Dabei würden alle Pflichtversicherungsjahre bei mehreren öffentlichen Arbeitgebern einfach zusammengerechnet. Es ist in der Tat nicht einsichtig, warum der § 2 nicht ebenso gut anwendbar ist für Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

3. Betriebsrentengesetz (alter § 18 ist verfassungswidrig)

Von 1974 bis Ende 2000 galt für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte die Sonderregelung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG a.F. Danach wurde die Rentenanwartschaft beim Ausscheiden wie folgt berechnet: 0,4 Prozent des Bruttoentgelts beim Ausscheiden x Anzahl der vollen Pflichtversicherungsjahre. Diese einfache Berechnungsformel entsprach der schon im Jahr 1967 eingeführten Pauschalregelung in der früheren Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS a.F.), falls die zusätzlichen Voraussetzungen (vollendetes 35. Lebensjahr und mindestens 10 Jahre Beschäftigung bei demselben öffentlichen Arbeitgeber) erfüllt waren.

Beispiel:

Für ein Bruttoentgelt von 2.500 Euro und 20 volle Pflichtversicherungsjahre: $2.500 \times 0,004 \times 20 = \mathbf{200 \text{ Euro}}$. Bei 20 vollen Pflichtversicherungsjahren machte die Rentenanwartschaft beim Ausscheiden somit 8 Prozent des Bruttoentgelts aus, bei 40 vollen Pflichtversicherungsjahren 16 Prozent und bei 45 Jahren sogar 18 Prozent des letzten Bruttoentgelts.

Die alte **Pauschalregelung** („0,4-Prozent-Regel“) nach § 18 BetrAVG a.F. benachteiligte jedoch Spitzenverdiener, deren Entgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung lag. Die Rentenanwartschaft nach der „0,4-Prozent-Regel“ blieb hinter der individuellen Versorgungszusage nach § 2 BetrAVG regelmäßig zurück. Hauptgrund für dieses **Auseinanderklaffen** war die wegen der Beitragsbemessungsgrenze festgezurrte höchstmögliche gesetzliche Rente. Bei steigenden Einkommen wuchs die Differenz zwischen der Rentenanwartschaft nach der „0,4-Prozent-Regel“ des alten § 18 und der Versorgungszusage nach § 2 BetrAVG.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Urteil vom 15.7.1998 folgende konkrete Beispiele auf: Ein 45-Jähriger (verheiratet, 20 Dienstjahre, Einkommen 1.534 Euro) bekommt 123 Euro nach § 18 statt 196 Euro nach § 2. Diese Differenz von „nur“ 73 Euro wächst bei einem Einkommen von 5.241 Euro auf 297 Euro (419 Euro nach § 18 gegenüber 716 Euro nach § 2). Noch krasser fällt die Differenz bei einem 55-Jährigen (verheiratet, 30 Dienstjahre, Einkommen 8.181 Euro) aus. Statt 2.260 Euro nach § 2 erhält er nur 982 Euro nach § 18, die Differenz macht 1.278 Euro aus.

Besonders drastisch war das Auseinanderklaffen der unterschiedlichen Berechnungen nach § 2 und § 18 BetrAVG bei zwei sehr gut verdienenden und prominenten Journalisten des WDR, die im Jahr 1983 nach einer 20- bzw. 23-jährigen Tätigkeit beim WDR mit einem damaligen Einkommen von 6.061 Euro brutto im Monat ausschieden. Die Differenzen machten sage und schreibe 2.324 Euro bzw. 2.599 Euro aus.¹⁹

Die nach § 2 BetrAVG berechneten Rentenanwartschaften lagen somit beim 6- bis 7-fachen der nach § 18 ermittelten Beträge. Das Bundesverfassungsgericht stufte die

¹⁹ Urteil BVerfG vom 15.7.1998, Az. 1 BvR 1554/89

Pauschalregelung nach dem alten § 18 als verfassungswidrig ein, da sie unabhängig von der Versorgungszusage war und insbesondere bei Beschäftigten mit höherem Einkommen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verstoße. Der überproportionale Anstieg der Zusatzrente bei steigenden Einkommen laut Versorgungszusage werde bei der alten Pauschalregelung nicht berücksichtigt. Zu den Spitzenverdienern mit Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zählten nach einer Statistik der VBL nur rund 3 Prozent der im Jahr 1997 ausgeschiedenen Beschäftigten.

Bei alleinstehenden Gering- und Normalverdienern konnte es allerdings auch vorkommen, dass die „0,4-Prozent-Regel“ nach dem alten § 18 zu höheren Rentenanwartschaften führte im Vergleich zur ratierlichen Berechnung nach der Formel in § 2 BetrAVG. Dazu ein Beispielfall aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.7.1998: Ein 45-Jähriger (alleinstehend, 20 Dienstjahre, Einkommen 3.144 Euro) bekam 252 Euro nach § 18 im Vergleich zu nur 88 Euro nach § 2 BetrAVG.

Dabei ist aber zu beachten, dass dieser Betrag nach der Berechnungsformel in § 2 Abs. 1 Nr. 2 BetrAVG nur ein Mindestanspruch ist, der unter der für den Arbeitnehmer günstigeren Versorgungszusage liegen kann. Bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst gab es nach § 40 i.V.m. § 44a VBLS a.F. die sog. **Mindestversorgungsrente** in Höhe von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr. Somit lag bei Alleinstehenden mit geringerem Einkommen der erdiente Teilbetrag nach § 2 auf exakt gleichem Niveau wie nach dem alten § 18.

Fazit:

Letztlich waren nur die Spitzenverdiener durch den alten § 18 BetrAVG benachteiligt und unter ihnen insbesondere die Verheirateten. Die Verfassungsrichter sahen im alten § 18 eine Ungleichbehandlung der aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Beschäftigten gegenüber den aus einem Betrieb ausgeschiedenen Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft und forderten den Gesetzgeber daher auf, bis Ende 2000 eine Neuregelung für den alten § 18 BetrAVG zu verabschieden.

4. Betriebsrentengesetz (neuer § 18 kann verfassungswidrig sein)

Laut Gesetzentwurf zur Änderung des BetrAVG vom 20.10.2000, für den das Bundesinnenministerium federführend war, sollten die ausgeschiedenen Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit den Arbeitnehmern in der privaten Wirtschaft gleichgestellt werden (siehe Bundestagsdrucksache 14/4363²⁰). Statt jedoch eine völlige Gleichstellung über den § 2 BetrAVG zu beschließen, entschied sich der Gesetzgeber für eine Änderung des alten § 18 BetrAVG.

Laut Begründung des Gesetzentwurfs sollte der Gesetzgeber nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bis Ende 2000 eine Regelung treffen, die bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst eine **Schlechterstellung** der Beschäftigten im öffentlichen Dienst im Vergleich zu den Arbeitnehmern in der privaten Wirtschaft

²⁰ <http://dip.bundestag.de/btd/14/043/1404363.pdf>

ausschließt (siehe das folgende Zitat aus der obigen Bundestagsdrucksache, dort der 4. Absatz der Gesetzesbegründung auf Seite 8 des PDF – Dokuments). Dort steht in entwaffnender Offenheit:

„Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2000 eine Regelung zu treffen, die bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst hinsichtlich der Anwartschaften nach dem BetrAVG eine Schlechterstellung im Vergleich zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern außerhalb des öffentlichen Dienstes ausschließt. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung auch darauf hingewiesen, bei einer Neuregelung könnten die Folgen der Unvereinbarkeit für die Vergangenheit eingegrenzt werden, um Haushaltsbelastungen und einen unangemessenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.“

Der neue § 18 BetrAVG werde zu Mehrkosten bei der VBL und den kommunalen Zusatzversorgungskassen führen. Der Gesetzesbegründung ist jedoch an keiner Stelle zu entnehmen, dass die finanziellen Auswirkungen der neuen Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und der Beschränkung auf die einfache Versicherungsrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. bedacht wurden.

Der neue § 18 BetrAVG wurde am 21.12.2000 von Bundestag und Bundesrat einstimmig verabschiedet, am 28.12.2000 verkündet und unterzeichnet vom damaligen Bundespräsident Rau, vom damaligen Bundeskanzler Schröder, vom damaligen Bundesinnenminister Schily (übrigens: die jetzige Justizministerin Brigitte Zypries war damals Staatssekretärin im BMI). Im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Soziales unterschrieb die damalige Bundesgesundheitsministerin Andrea Fischer. Das Gesetz trat zum 1.1.2001 in Kraft. Nach der deutlichen Kritik des Bundesverfassungsgerichts am alten § 18 war anzunehmen, dass der neue § 18 die alten Fehler des Gesetzgebers (Benachteiligung der Spitzenverdiener) vermeiden würde. Leider ist jedoch das krasse Gegenteil eingetreten.

Nach dem neuen § 18 werden nun die alleinstehenden Normal- und Höherverdiener extrem benachteiligt. Der Gesetzgeber hat somit die frühere Ungleichbehandlung noch verschärft und dabei eine extreme Gerechtigkeitslücke geschaffen. Nicht mehr die relativ kleine Gruppe der ausgeschiedenen Spitzenverdiener ist nunmehr benachteiligt, sondern mit den alleinstehenden Normal- und Höherverdienern jeder vierte aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Beschäftigte.

Mittlerweile hat sich der § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. als „**Fallenstellerparagraf**“ herausgestellt, der insgesamt sieben Fallen enthält (siehe <www.startgutschriften-arge.de>, Standpunkte „Fallenstellerparagraf“). Die fatalen Folgen der infolge der Steuerprogression bis auf 0,15 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Bruttoentgelts pro Pflichtversicherungsjahr fallenden Rentenanwartschaften bei alleinstehenden Normalverdienern nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. wurden nicht einmal ansatzweise erkannt.

Der § 18 BetrAVG n.F. sollte zunächst nur als „Ausscheideregelung“ für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Arbeitnehmer gelten. Da sich jedoch die Tarifparteien im November 2001 darauf geeinigt haben, den Fallenstellerparagrafen auch für die Berechnung der **Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) für rentenferne Pflichtversicherte** zugrunde zu legen, kommt dem neuen § 18 eine noch viel größere Bedeutung zu. De facto werden langdienende

Beschäftigte mit vorzeitig aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Arbeitnehmern gleichgestellt (siehe Standpunkt „Fallenstellerparagraf“).

Der neue § 18 ist somit eine Scheinkonstruktion und täuscht über die wirklichen finanziellen Auswirkungen der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte hinweg. Er verschleierte, dass die **Hauptverlierer dieser Berechnungsformel alleinstehende Normal- und Höherverdiener** sind, während verheiratete Spitzenverdiener vom neuen § 18 deutlich profitieren. Offensichtlich wurden die Abgeordneten schon im Jahr 2000 über die Auswirkungen des neuen § 18 getäuscht. Dies belegt beispielsweise die Aussage eines Sprechers der SPD in der Bundestagssitzung vom 08.12.2000²¹. Dieser verglich den jährlichen Anteilssatz von 2,25 Prozent laut neuem § 18 mit dem alten Pauschalsatz von 0,4 Prozent pro Jahr nach dem alten § 18 und leitete daraus eine erhebliche finanzielle Verbesserung für die vorzeitig aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Arbeitnehmer ab.

Dies war und ist aber ein Vergleich von Äpfeln mit Birnen. Der alte Pauschalsatz von 0,4 Prozent pro Jahr bezog sich bekanntlich auf das Bruttoentgelt. Der neue Anteilssatz von 2,25 Prozent pro Jahr bezieht sich jedoch auf die Zusatzrente (als fiktive Vollrente). Dazu ein einfaches Beispiel: 0,4 Prozent von 2.500 Euro Bruttoentgelt (also 10 Euro pro Jahr) sind deutlich mehr als 2,25 Prozent von 300 Euro Zusatzrente (also 6,75 Euro pro Jahr). Es kommt halt nicht nur auf den Prozentsatz an, sondern vor allem auch auf den Grundwert, von dem dieser Prozentsatz berechnet wird. In drastischen Fällen fällt der jährliche Anteilswert sogar auf 5,63 Euro (= 2,25 Prozent von 250 Euro Zusatzrente) und damit praktisch die Hälfte nach der Pauschalregelung. Somit werden die nach dem alten § 18 berechneten Rentenanwartschaften de facto halbiert.

5. Finanzielle Folgen für rentenferne Pflichtversicherte

Die meisten rentenfernen Pflichtversicherten, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erleiden erhebliche finanzielle Verluste durch die Berechnung der Startgutschriften nach § 18 Abs. 2 BetrAVG. In den **Urteilen des Oberlandesgerichts Karlsruhe** vom 22.9.2005 (Az. 12 U 99/04) und 24.11.2005 (Az. 12 U 102/04) werden eine Fülle von realen Beispielfällen dargelegt, in denen die nach § 18 berechnete Startgutschrift deutlich unter dem sog. erdienten Teilbetrag nach § 2 BetrAVG liegt. Beim erdienten Teilbetrag nach § 2 wurde die frühere Mindestversorgungsrente nach § 40 i.V.m. § 44a VBLS a.F. in Höhe von 0,4 Prozent des Bruttoentgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr berücksichtigt, sofern diese über dem Teilanspruch nach der in § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG aufgeführten Berechnungsformel lag.

In der Studie **„Rentenkürzungen in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes für Beschäftigte im Öffentlichen Dienst“** (siehe <www.startgutschriften-arge.de>, Abschnitt Studien) wird nachgewiesen, dass gut die Hälfte der rentenfernen Pflichtversicherten weniger als die frühere Mindestversorgungsrente („Garantierrente“) bekommen. Die Startgutschrift liegt bei rund 30 Prozent der Rentenfernen zwischen 0,3 und 0,4 Prozent des Bruttoentgelts pro Jahr und bei über 20 Prozent sogar unter 0,3

²¹ <https://dserver.bundestag.de/btp/14/14141.pdf>, Top 22

Prozent pro Jahr. Zu den Hauptverlierern mit einer Startgutschrift von unter 0,3 Prozent des Bruttoentgelts pro Jahr zählen alleinstehende Rentner mit einem Einkommen von 2.500 bis 4.900 Euro.

Im Offenen Brief „**Geplatzte Garantierenten für Rentenferne**“ (siehe <www.startgutschriften-arge.de>, Abschnitt Offene Briefe) werden am Beispiel von vier betroffenen Hauptverlierern die finanziellen Verluste beziffert. Statt der früheren Garantierente von 545, 522, 439 und 412 Euro erhalten sie nur eine Startgutschrift von 373, 320, 246 und 243 Euro. Damit liegt die Startgutschrift zwischen 32 und 44 Prozent unterhalb der Garantierente und macht nur zwischen 0,22 und 0,27 Prozent des Bruttoentgelts pro Pflichtversicherungsjahr aus.

Es kann kein Zweifel bestehen, dass das Ziel des neuen § 18 bei weitem nicht erreicht wurde. Statt wie geplant eine Schlechterstellung auszuschließen, bewirkt die Anwendung des neuen § 18 BetrAVG eine extreme Ungleichbehandlung vor allem bei den alleinstehenden Normal- und Höherverdienern. Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.07.1998 sollte die relativ kleine Gruppe der Spitzenverdiener finanziell bessergestellt werden. Dieses Ziel wird zwar mit dem neuen § 18 zumindest bei den verheirateten Spitzenverdienern erreicht. Gleichzeitig wird aber die weitaus größere Gruppe der alleinstehenden Normal- und Höherverdiener finanziell erheblich benachteiligt. Dies verstößt gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 des Grundgesetzes und kann daher nicht verfassungsgemäß sein.

6. Folgerungen für den Gesetzgeber

Das **Bundesverfassungsgericht** hat bisher noch nicht über die evtl. Verfassungswidrigkeit des neuen § 18 BetrAVG entschieden. Die Verfassungsbeschwerde eines noch im Jahr 2000 in Rente gegangenen ehemaligen Angestellten beim Bundesverband für Selbstschutz haben die Verfassungsrichter nicht angenommen, da es für diesen Versorgungsrentner eine Bestandsschutzregelung nach § 30 d Abs. 1 Satz 3 BetrAVG gab. Danach bekam dieser Rentner, der bereits im Jahr 1996 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden war und mit Vollendung des 60. Lebensjahres zum 1.12.2000 Altersrente nach Arbeitslosigkeit bezog, eine sog. Versicherungsrente, die mindestens so hoch wie 0,4 Prozent des letzten Bruttoentgelts pro Pflichtversicherungsjahr war. Der vorliegende Fall bot den Verfassungsrichtern daher „keinen Anlass zur Klärung der Frage der Verfassungswidrigkeit von § 18 BetrAVG und § 30 d BetrAVG“.²²

Ob und wann das Bundesverfassungsgericht den neuen § 18 ebenso als verfassungswidrig einstuft wie den alten § 18 BetrAVG, bleibt abzuwarten. Der **Gesetzgeber** kann aber auch unabhängig von einer zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsgemäßheit oder -widrigkeit des neuen § 18 BetrAVG im Interesse von 5 Millionen betroffenen rentenfernen Pflichtversicherten tätig werden.

²² Urteil BVerfG vom 9.5.2007, 1 BvR 1700/02, Randziffer 37

Angesichts der extremen Ungleichbehandlung einer besonders großen Gruppe von schätzungsweise 2,5 Millionen Betroffenen kann die Folgerung nur lauten: Ersatz des neuen § 18 durch den § 2 BetrAVG oder Berechnung von Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 für rentenferne Pflichtversicherte (einschl. der nach dem 31.12.2001 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Rentenfernen) in Anlehnung an das Hamburger oder Bremer Modell. Die **Hamburgische bzw. Bremische Zusatzversorgung** sieht beispielsweise einen Satz von 0,4 bzw. 0,425 Prozent des Endgehalts pro Jahr vor. Schon am 22.03.2000 schrieb das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber ins Stammbuch: *„Dass eine den Belangen des öffentlichen Dienstes angemessen Rechnung tragende, gleichwohl übersichtliche und durchschaubare Regelung möglich ist, zeigt das Zweite Ruhegeldgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. März 1995“.*²³ Leider ist der Gesetzgeber diesem Ratschlag der Verfassungsrichter nicht gefolgt.

Eine bloße Modifikation der Berechnungsformel laut § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG kann nicht zum gewünschten Ergebnis führen. Es reicht nicht, die eine oder andere Stellschraube zu verändern. Nicht der eine oder andere Faktor ist falsch, sondern das Zusammenwirken aller Faktoren. Vom Gesetzgeber muss daher gefordert werden, den grundlegenden Konstruktionsfehler beim neuen § 18 BetrAVG dadurch zu beseitigen, dass stattdessen das bewährte § 2 BetrAVG oder das Hamburger bzw. Bremer Modell zur Anwendung kommt.

²³ Urteil BVerfG vom 22.03.2000, 1 BvR 1136/96

4.3. Verraten und verkauft: Der lange Arm der VBL

Werner Siepe

Vorbemerkung

Im November 2001 haben die Tarifparteien einen **Altersvorsorgeplan** verabschiedet, in dem auch die umstrittenen Regelungen über die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. **Startgutschriften**) enthalten sind.

Die Übergangsregelungen für die Startgutschriften werden im Einzelnen in §§ 32 bis 34 ATV (Altersvorsorgetarifvertrag vom 01.03.2002) sowie fast gleichlautend in §§ 78 bis 81 VBLS n.F. (Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) geregelt.

Der BGH hat am 14.11.2007 die Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) für unverbindlich erklärt, aber am 25.9.2008 die Startgutschriften für rentennahe Pflichtversicherte (bis Jahrgang 1946) für verbindlich.

1. Position der VBL (Wie sieht es die VBL?)

Das Landgericht Karlsruhe wollte einen **beabsichtigten Eingriff** der Tarifvertragsparteien (öffentliche Arbeitgeber und Verdi) in die erdienten Rentenanwartschaften der rentenfernen Jahrgänge nicht unterstellen und ging noch von einem „nicht gewollten, unbewussten Eingriff“ (Quelle 1).

Dieser Annahme widersprach jedoch die VBL und erklärte gegenüber dem Oberlandesgericht Karlsruhe, dass ein Eingriff durch den Verweis auf § 18 Abs. 2 BetrAVG gerade vermieden werde 2) und umrandeter Kasten. Der Schutz der Anwartschaften solle über eine Wertberechnung nach § 18 erfolgen, wie es auch im Arbeitspapier einer Expertengruppe „nach Hinweis der VBL“ im Juli 2001 hieß (Quelle 2) und umrandeter Kasten. Demnach war die Berechnung der Startgutschrift nach der strittigen Berechnungsformel aus Sicht der VBL von Anfang an beabsichtigt.

„Aus den von den Gewerkschaften im Jahre 2001 während der laufenden Tarifverhandlungen erstellten Papieren ist zu entnehmen, dass dem Besitzstandsschutz rentenferner Pflichtversicherter keine gesteigerte Bedeutung zugemessen wurde. Das Augenmerk lag lediglich darauf, dass „der Vertrauensschutz für die Versorgungsrentner / - innen und die rentennahen Jahrgänge sichergestellt ist“. Im Arbeitspapier der gemeinsamen Expertengruppe wurde im Hinblick auf den Besitzstandsschutz Rentenferner ohne nähere Überprüfung schlicht der „Hinweis“ der Beklagten (hier ist die VBL gemeint) zugrunde gelegt, „dies erfolge über eine Wertberechnung entsprechend BetrAVG“, wobei – entsprechend dem von der Beklagten nachdrücklich vertretenen Rechtsstandpunkt – nicht zweifelhaft ist, dass hiermit die für den öffentlichen Dienst geltende Regelung des § 18 Abs. 2 BetrAVG gemeint war. Lediglich für

rentennahe Jahrgänge wurde eine „besondere Schutzwürdigkeit angenommen“.
(siehe [Urteil des OLG Karlsruhe vom 24.11.2005](#), Az. 12 U 102/04, Seite 66).

Die VBL nahm auf ihrer Homepage auch kritisch Stellung zum ersten Piloturteil des OLG Karlsruhe (12 U 99/94) vom 22.9.2005: „Nicht nachvollziehbar ist ferner die Vermutung des Oberlandesgerichts, dass die Tarifvertragsparteien anders als bei den rentennahen Jahrgängen und Bestandsrentnern die finanziellen Konsequenzen eines „erhöhten Besitzstandsschutzes“ für die rentenfernen Jahrgänge nicht in ihre Überlegungen einbezogen hätten. Gerade die Entscheidung der Tarifvertragsparteien, angesichts der finanziellen Situation nur den besonders schützenswerten Personengruppen einen über die Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 BetrAVG hinausgehenden Besitzschutz zu gewähren, zeigt, dass sich die Tarifvertragsparteien sehr wohl mit dieser Frage auseinandergesetzt haben“ (Quelle 3).

Damit liegt der Schluss nahe, dass die VBL auch heute noch die Position vertritt, ein „**Besitzstandsschutz**“ für die rentenfernen Jahrgänge sei durch die Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 BetrAVG gewahrt und die Tarifvertragsparteien die finanziellen Konsequenzen eines solchen Schutzes auch in ihre Überlegungen eingezogen hätten.

2. Entscheidungsträger gestern (Wer hat das so gewollt?)

Am 13.11.2001 verabschiedeten die Tarifparteien einen sog. **Altersvorsorgeplan**, der vor allem das ab 1.1.2002 geltende neue Punktemodell enthielt. Unter Punkt 3.2 heißt es: „Die laufenden Renten werden als Besitzstandsrenten weitergezahlt“ (Quelle 4). Gemeint sind damit aber nur die sog. Bestandsrenten für die Rentner, die bereits am 31.12.2001 im Ruhestand waren.

Die Rentenanwartschaften für die am 31.12.2001 schon und am 1.1.2002 noch pflichtversicherten Arbeitnehmer werden nach den „**Berechnungsvorgaben des § 18 Abs. 2 BetrAVG**“ (siehe Punkt 3.4.1) berechnet, sofern es sich um rentenferne Jahrgänge handelt (Quelle 4). Weder im Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001 noch im Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.3.2002 noch in der darauf aufbauenden neuen Satzung der VBL kommen die Wörter „Bestandsschutz“ oder „Besitzstandsrente“ vor.

In den Pressemitteilungen des Bundesinnenministeriums und von Verdi vom 14.11.2001 werden die Übergangsregelungen für die sog. rentenfernen Jahrgänge nicht einmal erwähnt. Dort heißt es lediglich: „Alle Beschäftigten werden mit ihren Rentenanwartschaften in das neue System überführt“ (Quelle 5).

Bei den Verhandlungen der Tarifpartner vom 08. bis zum 13.11.2001 war die Seite der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes durch den Bund, die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) vertreten und die Arbeitnehmerseite durch die Gewerkschaften Verdi sowie dbb tarifunion. **Percy Bischoff**, seit 1991 als Volljurist bei der VBL tätig, hat die Tarifverhandlungen zur Neuordnung der Zusatzversorgung nach eigenem Bekunden ebenfalls begleitet.

Wer letztlich für die Entscheidung verantwortlich war, bei den rentenfernen Pflichtversicherten die Berechnungsvorgaben des § 18 Abs. 2 BetrAVG zu verwenden, wissen nur die Teilnehmer am Verhandlungsmarathon vom 8. bis 13.11.2001 in Berlin selbst. Nach den Ausführungen zu Quelle 1.) kann jedoch kein Zweifel bestehen, dass insbesondere die VBL diese Grundsatzentscheidung maßgeblich mit beeinflusst hat. Die **volle Absicht** wird auch auf Arbeitgeberseite vorgelegen haben, während auf Gewerkschaftsseite bis heute zumindest eine **fehlende Einsicht** in die finanziellen Konsequenzen der für rentenferne Pflichtversicherte ungünstigen Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz dominiert.

3. Entscheidungsträger heute (Wer entscheidet jetzt?)

Als falsch erkannte Entscheidungen können von den Tarifvertragsparteien jederzeit durch Änderung des Altersvorsorgetarifvertrages vom 01.03.2002 rückgängig gemacht werden. Offensichtlich besteht aber auf Seiten der Tarifparteien auch nach fast 7 Jahren kein Interesse, die bisherigen Regelungen zur Startgutschrift-Berechnung für Rentenferne zu ändern. Erst das BGH-Urteil vom 14.11.2007 verpflichtet sie zu einer Neuregelung zumindest in einem speziellen Punkt.

Nach Auffassung des OLG Karlsruhe entspricht es jedoch dem „mutmaßlichen Willen der Tarifpartner“ (Quelle 6) und der VBL, die „Besitzstandsregelungen für die rentennahen Versicherten“ aufrecht zu erhalten und die „Unwirksamkeit der Regelung für die Rentenfernen“ zu akzeptieren (Quelle 6). Das OLG Karlsruhe mutmaßt: „Ihr Interesse geht weniger dahin, eine vollständige Neuregelung auszuhandeln, als vielmehr dahin, unter Beachtung der gültigen Regelungen für die rentennahen Jahrgänge auch für die rentenfernen Versicherten eine Lösung zu finden, die mit höherrangigem Recht vereinbar ist“ (Quelle 6).

Offensichtlich sind aber die insgesamt 55 Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat der VBL an einer umfassenden Neuregelung der Startgutschrift-Berechnung für Rentenferne nach dem BGH-Urteil vom 14.11.2007 nicht interessiert. Der **Verwaltungsrat** ist oberstes Organ der VBL und besteht aus 38 Mitgliedern, paritätisch zusammengesetzt aus den Vertretern der Arbeitgeber und den von der Gewerkschaftsseite vorgeschlagenen Versichertenvertretern. Der Verwaltungsrat wird durch eine Doppelspitze geleitet. Seit dem 23.11.2007 führt der niedersächsische Finanzminister **Hartmut Möllring** den Vorsitz für die Arbeitgeberseite. Auf Versicherten- und damit Arbeitnehmerseite ist ausgerechnet **Kurt Martin** (Jahrgang 1946), der damalige Verhandlungsführer von Verdi, seit 01.03.2007 Vorsitzender des Verwaltungsrats. Der Vorsitz wechselt jeweils im Jahresrhythmus.

Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates befinden sich auf Versichertenseite auch **Siglinde Hasse** (Gewerkschaft der Sozialversicherung), stellvertretende Vorsitzende der dbb tarifunion, und **Helmut Overbeck** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft), Tarifkoordinator und ebenfalls stellvertretender Vorsitzender in der dbb tarifunion. 8 Versichertenvertreter werden zudem vom Verwaltungsrat nach Vorschlag der Gewerkschaft in den insgesamt 17-köpfigen **VBL-Vorstand** berufen.

Vorstandsvorsitzender und **Präsident der VBL** ist seit dem 1.4.2002 **Wolf R. Thiel** (Jahrgang 1946), der am 1.4.2007 für 5 weitere Jahre vom Bundesfinanzministerium

bestätigt wurde und damit auch heute noch zur Ministerialbürokratie im weiteren Sinne zählt. Herr Thiel ist Volljurist und war von 1978 bis 2002 im Bundesinnenministerium tätig, zuletzt als Ministerialrat und Leiter der Arbeitsgruppe Tarifrecht im öffentlichen Dienst. Von Wolf R. Thiel unterzeichnete Schreiben des Bundesinnenministeriums zu Fragen der Zusatzversorgung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern aus den Jahren 1995 und 1996 belegen, dass Thiel spätestens seit Mitte der 90-er Jahre mit dem Thema Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst befasst war (Quelle 7). Als hauptamtliches VBL-Vorstandsmitglied ist Thiel vom Bundesinnenministerium „zur Dienstleistung bei der Anstalt beurlaubt“ (Quelle 8) und bleibt weiterhin „Bediensteter der an der Anstalt beteiligten Verwaltungen“ (Quelle 8).

Die Vorstands- und Verwaltungsratsvorsitzenden Kurt Martin und Wolf R. Thiel gehören beide dem Jahrgang 1946 an. Wären sie selbst Pflichtversicherte der VBL, würden sie zu den sog. rentennahen Jahrgängen zählen und nicht zu den sog. rentenfernen Jahrgängen (ab Geburtsjahrgang 1947 aufwärts), bei denen die Startgutschriften nach der umstrittenen Berechnungsformel in § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet werden. Martin (damals noch Verdi-Vorstand) und Thiel beschwerten sich in einem gemeinsamen Schreiben der VBL vom 18.03.2003 bei der WISO-Redaktion des ZDF über einen kritischen Sendebbeitrag zu den umstrittenen Startgutschriften (Quelle 9).

Percy Bischoff, Volljurist und als Beauftragter für den Haushalt direkt dem Präsidenten zugeordnet, ist seit 1991 bei der VBL tätig und hat die Tarifverhandlungen zur Neuordnung der Zusatzversorgung begleitet.

Beide - Thiel und Bischoff - sind gefragte Referenten auf Seminaren der Kongressveranstalter Euroforum aus Düsseldorf (exklusiver Partner für Veranstaltungen von Handelsblatt und Wirtschaftswoche) und MCC (Management Center of Competence) aus Düren. In ihren Referaten und Vorträgen kommen die umstrittenen Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge allerdings nicht einmal ansatzweise vor. Am 7.11.2007 hielt Thiel in Berlin einen Vortrag auf dem Euroforum „Zusatzversorgung 2007“ über die „Zusatzversorgung bei der VBL - Entwicklung und Tendenzen“ (Quelle 10). Ein Jahr zuvor, am 09.11.2006, trat Bischoff als Referent zum Thema „Die Finanzierung bei der VBL - aktuelle Entwicklungen“ auf dem Euroforum auf.

Am 21.06.2006 referierte Thiel auf dem 7. MCC-Kongress „Zukunftsmarkt Altersvorsorge 2006“ in Köln über das Thema „Zukunft durch Wandel - Die Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst“, am 02.02.2006 Bischoff auf dem MCC-Kongress „Betriebsrente im öffentlichen Dienst“ über „Die Finanzierung bei der VBL (Sanierungsgeld, Ermittlung Gegenwert)“.

Thiel hielt am 30.5.2006 einen Vortrag „Betriebliche Altersversorgung im Wandel - Von der Versorgungsanstalt zum modernen Dienstleister“ an der Mathematischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Ulm (Quelle 11). Auch in diesem Vortrag kamen die Startgutschriften für Rentenferne nicht vor (siehe 27-seitiges Handout) (Quelle 11).

Die „nicht dem Vorstand angehörenden Verwaltungsangehörigen der Anstalt“ sind im Übrigen Pflichtversicherte, für die das Tarifrecht des Bundes gilt (Quelle 12). Pikanterweise klagen auch einige VBL-Verwaltungsangestellte gegen ihren unmittelbaren Arbeitgeber VBL. In einem besonders delikaten Fall wies beispielsweise das OLG Karlsruhe die Klage eines in leitender Funktion beschäftigten VBL-Angestellten auf eine alternative Berechnung der Startgutschrift ab (Quelle 13). Der Angestellte hatte sich hausintern erhobene Proberechnungen zunutze gemacht. Die VBL warf ihm wegen der Vorgänge im Zusammenhang mit der Erteilung der Startgutschriften Manipulationen vor und kündigte das Arbeitsverhältnis fristlos. Vor dem Landesarbeitsgericht wurde schließlich ein Vergleich geschlossen, in dem das Ende des Arbeitsverhältnisses zum Ablauf des 30.06.2005 vereinbart wurde (Quelle 13).

Während sich VBL-Präsident Wolf R. Thiel und der ihm direkt zugeordnete frühere VBL-Pressesprecher Percy Bischoff als Referenten auf Seminaren und Kongressen von Euroforum und MCC auftreten, nehmen andere VBL-Juristen in Fachzeitschriften zum BGH-Urteil vom 14.11.2007 Stellung. In der Zeitschrift „Betriebliche Altersversorgung“ äußert sich **Norbert Wein**, Leiter der Abteilung Recht und Grundsatz bei der VBL, auf 5 Seiten zur „Rechtsprechung des BGH zu den Startgutschriften“ (Quelle 14). Wein sieht die „sorgsam begründete BGH-Entscheidung als Meilenstein“ an, die „daher künftig zum Handwerkszeug aller Gerichte zählen“ (Quelle 14) wird, die sich mit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes befassen werden.

Matthias Konrad, Referent für Recht- und Satzungsfragen bei der VBL, äußert sich unter dem Titel „Reform der Zusatzversorgung – Ende des Streits um die Startgutschriften in Sicht?“ auf 8 Seiten zum BGH-Urteil vom 14.11.2007 in der „Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes“ (Quelle 15). Offensichtlich favorisiert Konrad den ersten möglichen Lösungsansatz des BGH, wonach die „Höhe des Versorgungssatzes“ (gemeint ist der jährliche Anteilssatz von 2,25 Prozent der Voll-Leistung) verändert wird (15). Seine Bemerkung „Der BGH-Entscheidung kann jedenfalls nicht entnommen werden, dass alle rentenfernen Versicherten eine höhere Startgutschriften erhalten müssten“ (Quelle 15) kann auch so ausgelegt werden, dass möglicherweise ausgerechnet die am stärksten Benachteiligten keinen Cent mehr bekommen.

Konrad ist zuzustimmen, dass die Tarifverhandlungen „sicher nicht einfach werden“ (Quelle 15). Im nächsten Satz bezieht er ganz klar Position im Sinne der VBL: *„Vieles, was aus Sicht der Versicherten wünschenswert ist oder gewünscht wird, wird kaum mit den finanziellen Rahmenbedingungen und nicht zu vergessen mit den berechtigten Zielen der Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in Einklang zu bringen sein“* (Quelle 15) und nennt als Quelle für die Wünsche der Versicherten u.a. auch das [Essay „Neue Wege: Faire Neuregelung der Startgutschriften“](#).

Deutlicher kann der Interessenskonflikt zwischen der VBL-Position und den Wünschen der rentenfernen Pflichtversicherten wohl kaum herausgestellt werden. Ob die Tarifparteien der VBL-Position folgen, bleibt abzuwarten.

Konrad ist sich sicher: **„Auch eine Neuregelung der Übergangsregelungen für die rentenfernen Jahrgänge wird wiederum gerichtlich überprüft werden und den Instanzenweg durchlaufen“** (Quelle 15). Dass die VBL einen langen Atem und einen langen Arm besitzt, wissen die Betroffenen. Die Aussicht auf eine erneute Klagewelle im Falle einer wiederum höchst ungerechten Neuregelung der Startgutschriften durch die Tarifparteien ist aber geradezu eine Zumutung für die vielen geschädigten Rentenfernen, deren Startgutschrift gegenüber der früheren Garantieverorgungsrente fast halbiert wird.

Konrad hat auch die 21-seitige Stellungnahme der VBL vom 12.09.2008 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1373/08 verfasst. Erwartungsgemäß sieht er keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG darin, dass die Steuerklasse I/0 für Alleinstehende am 31.12.2001 festgeschrieben wird und die frühere Garantierente bzw. qualifizierte Versicherungsrente nach § 44a VBLS a.F. und § 18 BetrAVG a.F. für Rentenferne ganz wegfällt. Er meint, dass je nach Gehaltsgruppe ungünstigere oder günstigere Werte gegenüber der alten „0,4-Prozent-Regel“ nach § 44a VBLS a.F./§ 18 BetrAVG a.F. nicht zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung führen.

Dass in der Studie des Verfassers dieses Dossiers nach Ansicht von Konrad **„nur ein unvollständiges Bild von der Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Beschäftigte“** gezeichnet wird, entspricht nicht den Tatsachen. Konrad behauptet fälschlicherweise, dass sich die Ausführungen in der Studie [„Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne“](#) auf den Vergleich der Werte nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. mit der Leistung nach § 44a VBLS a.F. („0,4-Prozent-Regel“) beschränken und die **„ebenfalls maßgebenden Berechnungswerte nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (Versicherungsrente nach § 44 VBLS a.F.) sowie die Mindestversorgungspunkte nach § 37 Abs. 3 VBLS dort gar nicht berücksichtigt“** sind (siehe Seite 20 der Stellungnahme von Konrad).

Dies stimmt so nicht. In der fraglichen Studie werden auf den Seiten 25 bis 29 die maßgebenden Berechnungswerte nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. (genannt Mindestrente) und nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. (genannt Mindeststartgutschrift) ausführlich beschrieben. Beide Berechnungswerte werden auch in der Tabelle auf Seite 17 jener Studie ausdrücklich berücksichtigt (siehe Fußnoten zur Mindestrente und Mindeststartgutschrift).

Offensichtlich ist es die Absicht von Konrad, diese Studie schlecht zu reden, um den Verfassungsrichtern die scheinbare Richtigkeit der VBL-Argumente schmackhaft zu machen. Der lange Arm der VBL reicht sicherlich bis zu den Tarifparteien, aber nicht bis zum Bundesverfassungsgericht.

Quellen:

- 1) Landgericht Karlsruhe vom 30.1.2004 (Az.6 O 114/03)
- 2) OLG Karlsruhe vom 24.11.05 (Az. 12 U 102/04, Punkt B IV 11 b, S. 66 ff.)
- 3) VBL-Pressemitteilung unter „Aktuelles“ zu dem OLG-Urteil vom 22.9.05
- 4) Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001
- 5) ver.di-Pressemitteilung vom 14.11.2001
- 6) OLG Karlsruhe vom 7.12.06 (Az. 12 U 91/2005)
- 7) Schreiben des Bundesministerium des Innern vom 26.6.1995 und 11.1.1996
- 8) § 16 der VBL-Satzung („Rechtsstellung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder der Anstalt“)
- 9) Schreiben der VBL vom 18.3.2003 an die WISO-Redaktion zur Sendung vom 17.3.2003 mit Stellungnahmen von Wolf R. Thiel und Kurt Martin
- 10) Programm zur 6. Jahrestagung „Zusatzversorgung 2007“ am 7. und 8.11.2007 in Berlin
- 11) Handout zum Vortrag von Wolf R. Thiel (siehe www.mathematik.uni-ulm.de/carfi/vortraege/downloads/BAV_im_Wandel.pdf)
- 12) § 17 der VBL-Satzung („Rechtsstellung der nicht dem Vorstand angehörenden Verwaltungsangehörigen der Anstalt“)
- 13) OLG Karlsruhe vom 19.6.2007 (Az. 12 U 43/06)
- 14) Norbert Wein, Die Rechtsprechung des BGH zu den Startgutschriften, in: Betriebliche Altersversorgung 5/2008, S. 452-456 (Vortrag gehalten auf der aba-Jahrestagung am 7.5.2008 in Düsseldorf)
- 15) Matthias Konrad, Reform der Zusatzversorgung – Ende des Streits um die Startgutschriften in Sicht?, in: ZTR 6/2008, S. 296-303

4.4. Verraten und verkauft: Im Stich gelassen von Verdi

Dr. Friedmar Fischer

Vorbemerkung

Im November 2001 haben die Tarifparteien einen **Altersvorsorgeplan** verabschiedet, in dem auch die umstrittenen Regelungen über die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. **Startgutschriften**) enthalten sind.

Die Übergangsregelungen für die Startgutschriften werden im Einzelnen in §§ 32 bis 34 ATV (Altersvorsorgetarifvertrag vom 01.03.2002) sowie fast gleichlautend in §§ 78 bis 81 VBLS n.F. (Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) geregelt.

Der BGH hat am 14.11.2007 die Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) für unverbindlich erklärt, aber am 25.9.2008 die Startgutschriften für rentennahe Pflichtversicherte (bis Jahrgang 1946) für verbindlich.

1. Entscheidungsträger gestern (Wer hat das so gewollt?)

Am 13.11.2001 verabschiedeten die Tarifparteien einen sog. **Altersvorsorgeplan**, der vor allem das ab 1.1.2002 geltende neue Punktemodell enthielt. Unter Punkt 3.2 heißt es: „Die laufenden Renten werden als Besitzstandsrenten weitergezahlt“ (Quelle 1). Gemeint sind damit aber nur die sog. Bestandsrenten für die Rentner, die bereits am 31.12.2001 im Ruhestand waren.

Die Rentenanwartschaften für die am 31.12.2001 schon und am 1.1.2002 noch pflichtversicherten Arbeitnehmer werden nach den „**Berechnungsvorgaben des § 18 Abs. 2 BetrAVG**“ (siehe Punkt 3.4.1) berechnet, sofern es sich um rentenferne Jahrgänge handelt (Quelle 1). Weder im Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001 noch im Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.3.2002 noch in der darauf aufbauenden neuen Satzung der VBL kommen die Wörter „Bestandsschutz“ oder „Besitzstandsrente“ vor.

In den Pressemitteilungen des Bundesinnenministeriums und von Verdi vom 14.11.2001 werden die Übergangsregelungen für die sog. rentenfernen Jahrgänge nicht einmal erwähnt. Dort heißt es lediglich: „Alle Beschäftigten werden mit ihren Rentenanwartschaften in das neue System überführt“ (Quelle 2).

Bei den Verhandlungen der Tarifpartner vom 08. bis zum 13.11.2001 war die Seite der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes durch den Bund, die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) vertreten. Verhandlungsführerin des Bundes war **Brigitte Zypries**, damalige Staatssekretärin im Bundesinnenministerium und heutige Bundesjustizministerin. Der Verhandlungsführer der TdL war **Heinrich Aller**, damals Finanzminister in

Niedersachsen (Quelle 4). Für die VKA verhandelte **Harald Seiter**, Bürgermeister der Stadt Wörth am Rhein und heute stellvertretender Vorsitzender der VKA.

Die Arbeitnehmerseite war durch die Gewerkschaften Verdi und dbb tarifunion vertreten. Verhandlungsführer auf Gewerkschaftsseite waren **Kurt Martin**, damaliges Vorstandsmitglied von Verdi und seit 01.03.2007 Vorsitzender des VBL-Verwaltungsrates, das damalige Verdi-Vorstandsmitglied **Christian Zahn** und **Frank Stöhr**, seit 2003 Vorsitzender der dbb tarifunion und stellvertretender dbb Bundesvorsitzender. Mitglied der Verhandlungskommission war außerdem **Hartmut Jungermann**, damaliger stellvertretender Vorsitzender des Verdi-Gewerkschaftsrats (Quelle 3).

Die Gewerkschaften haben die Brisanz der Startgutschrift-Berechnung für Rentenferne im Jahr 2001 offensichtlich gar nicht erkannt. Die damalige ÖTV erklärte in einer Tariffinformation von März 2001, dass sie die Reform der Zusatzversorgung nur mittrage, wenn „der Vertrauensschutz für die Versorgungsrentner/-rentnerinnen und die rentennahen Jahrgänge sichergestellt ist“ (so auch eine Mitteilung von Verdi am 12.6.2001) (Quelle 4). Von den rentenfernen Jahrgängen ab 1947 war also gar nicht die Rede. Das OLG Karlsruhe stellte fest, dass aus den von den Gewerkschaften im Jahr 2001 während der laufenden Tarifverhandlungen erstellten Papieren zu entnehmen ist, dass „dem Besitzstandsschutz rentenferner Pflichtversicherter keine gesteigerte Bedeutung zugemessen wurde“.

Zu Beginn der am 08.11.2001 in Berlin stattfindenden Verhandlungen der Tarifparteien über eine Reform der Zusatzversorgung erklärte Verdi-Vorstandsmitglied Kurt Martin in einem Interview noch: „Es ist vollkommen klar: Bei der **Bestandssicherung** gibt es keinen Verhandlungsspielraum“ (Quelle 3). Am Ende des 5-tägigen Verhandlungsmarathons, der von einer Großkundgebung zur Zusatzversorgung am 10.11.2001 in der Arena Berlin-Treptow begleitet wurde, hieß es aus dem Munde von Kurt Martin: „Es ist ein Kompromiss, wie er im Buche steht. Mehr war nicht drin“ (Quelle 3).

Verdi-Verhandlungsführer Martin war jedoch in den eigenen Reihen zumindest nicht unumstritten, wie der Brief eines ehemaligen Mitglieds der Verhandlungskommission Zusatzversorgung und der Bundestarifkommission vom 29.05.2002 an Kurt Martin zeigt (Quelle 5). Danach wurden Mitglieder der Verhandlungskommission Zusatzversorgung nicht über Satzungsänderungen der VBL informiert. Mitglieder der Ende November 2001 tagenden Bundestarifkommission bekamen gesagt, die Verhandlungskommission empfehle die Annahme des Altersvorsorgeplans 2001. Danach folgten so genannte Redaktionsverhandlungen ohne Beisein der Verhandlungskommission, deren Ergebnisse zum Altersvorsorgetarifvertrag vom 01.03.2002 führten. Der Altersvorsorgetarifvertrag enthielt jedoch auch Änderungen, die keineswegs nur redaktioneller Art waren wie beispielsweise die schrittweise Kürzung des Sterbegeldes (Quelle 5).

In „ver.di Extra“ hieß es zu den rentenfernen Jahrgängen: „Bei den unter 55-Jährigen werden die jetzigen Ansprüche festgestellt und nach der Methode des Betriebsrentengesetzes in Rentenbausteine umgewandelt“ und „Um das Niveau in

etwa zu erhalten, haben wir mit Erfolg darauf bestanden, dass bereits erworbene Anwartschaften in das neue System übertragen werden“ (Quelle 3).

Hartmut Jungermann äußerte sich in „ver.di Extra“ angesichts des Umstiegs auf das transparentere Punktemodell wie folgt: „Aus eigener Erfahrung weiß ich die Transparenz zu schätzen. Vor einiger Zeit habe ich mir von meiner Versorgungskasse eine Vorausberechnung erstellen lassen. Durch die zehnsseitige Berechnung bin ich nicht durchgestiegen“ (Quelle 3).

Frank Bsirske, Vorstandsvorsitzender von Verdi, erklärte in „ver.di Extra“: „Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten **nach 40 Dienstjahren 90 Prozent ihrer alten Nettobezüge**, den Unterschied von 1,75 Prozentpunkten zum alten Modell gleichen aber Steuervorteile aus“ (Quelle 3). Diese Aussage von Frank Bsirske war und ist völlig falsch. Die genannten 90 Prozent des letzten Nettogehalts hat es nie gegeben und wird es in Zukunft erst recht nicht geben. Offensichtlich missverstand Frank Bsirske den § 18 Abs. 2 BetrAVG völlig, indem er von dem „jährlichen Anteilssatz“ von 2,25 Prozent ausging und diesen Satz einfach mit 40 Jahren multiplizierte. Die so fiktiv errechneten 90 Prozent werden jedoch von der sog. Vollleistung, die 91,75 Prozent des letzten Nettogehalts ausmacht, berechnet. Die Falschaussage von Bsirske beruht somit auf einem schlichten Rechenfehler. Für Bsirske ist das Verhandlungsergebnis vom November 2001 „ein Meilenstein“, womit der „Rentenkollaps verhindert“ werde (Quelle 3). Sofern die Tarifparteien nach dem Urteil des BGH vom 14.11.2007 den jährlichen Anteilssatz von bisher 2,25 Prozent auf 2,5 Prozent anheben, müsste die nächste Falschaussage von Bsirske dann lauten: „Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten nach 40 Dienstjahren 100 Prozent ihrer alten Nettobezüge“.

Alle genannten Statements sind auch heute noch auf der Verdi-Homepage zu finden (Quelle 3) (Stand 14.10.2008). Sämtliche Informationen der Gewerkschaften, in denen wie in der Tariffinformation von Verdi im November 2001 von „zeitanteiligem Besitzstand“ 3) oder von „Besitzstandsrenten“ für die rentenfernen Jahrgänge die Rede ist, waren und sind irreführend. Völlig verfehlt war auch die Erklärung der GEW (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft): „Bei der Umwertung der Anwartschaften nach § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz ab dem 1. Januar 2002 ist mindestens der Zahlbetrag aus der Zusatzversorgung garantiert, der am 31. Dezember 2001 zu zahlen gewesen wäre“ (Quelle 6). Und weiter in Fettschrift: „**Es geht also nichts verloren**“ (Quelle 6).

Die dbb tarifunion verbreitete in der Nr. 5/2001 von November 2001 die weitgehend falsche Behauptung: „Die bisher in der VBL erworbenen Anwartschaften werden nicht entwertet, sie werden in das neue System überführt und weiterhin angepasst“ (Quelle 7). Im März 2003 machte sie deutlich, dass sie keinen Rechtsschutz für „etwaige Klageverfahren oder sonstige Aktivitäten zu Widersprüchen hinsichtlich struktureller Fragen der neuen Zusatzversorgung geben“ werde (Quelle 8). Dies gelte auch für „strukturelle Fragen des Übergangsrechts, wie beispielsweise die Anwendung des § 18 Absatz 2 BetrAVG“ (Quelle 8).

In der im März 2002 herausgegebenen 50-seitigen Broschüre der dbb tarifunion „Die neue Zusatzversorgung“ werden die Startgutschrift-Regelungen für Rentenferne nur

mit der Formel nach § 18 Absatz 2 Nr. 1 BetrAVG erklärt, obwohl die VBL-Berechnungen noch zwei weitere Methoden kennen (Quelle 9). Das Rechenbeispiel geht von einem verheirateten Angestellten (Jahrgang 1962, knapp 3.300 Euro pro Monat in 2001 und 19 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001) und kommt auf einen Formelbetrag von rund 226 Euro (Quelle 9). Bei sonst gleichen Angaben würde ein alleinstehender Angestellter aber nur einen Formelbetrag von knapp 93 Euro erhalten.

Auch in den Materialien von Verdi bezieht sich das Rechenbeispiel nur auf einen verheirateten Angestellten (Jahrgang 1951, rund 2.550 Euro und 30 Pflichtversicherungsjahre), der eine Startgutschrift von rund 337 Euro zu erwarten hat 3). Verschwiegen wird, dass ein Alleinstehender mit sonst gleichen Angaben nur eine Startgutschrift von rund 221 Euro bekäme, wobei der Formelbetrag nach § 18 Absatz 2 Nr. 1 BetrAVG sogar auf 157 Euro absinken würde.

Offensichtlich haben Verdi und dbb tarifunion ihre Mitglieder über die massive Schlechterstellung von Alleinstehenden gegenüber den Verheirateten nicht aufgeklärt.

Wer letztlich für die Entscheidung verantwortlich war, bei den rentenfernen Pflichtversicherten die Berechnungsvorgaben des § 18 Abs. 2 BetrAVG zu verwenden, wissen nur die Teilnehmer am Verhandlungsmarathon vom 8. bis 13.11.2001 in Berlin selbst. Es kann jedoch kein Zweifel bestehen, dass insbesondere die VBL diese Grundsatzentscheidung maßgeblich mit beeinflusst hat. Die **volle Absicht** wird auch auf Arbeitgeberseite vorgelegen haben, während auf Gewerkschaftsseite bis heute zumindest eine **fehlende Einsicht** in die finanziellen Konsequenzen der für rentenferne Pflichtversicherte ungünstigen Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz dominiert.

Betroffene Rentenferne, die Verdi auf die handwerklichen Fehler bei der getroffenen Übergangsregelung schriftlich aufmerksam machten, erhielten noch im Jahr 2004 die lapidare schriftliche Antwort, dass Verdi „nach wie vor davon überzeugt ist, einen notwendigen und rechtsfesten Tarifvertrag abgeschlossen zu haben“.

2. Entscheidungsträger heute (Wer entscheidet jetzt?)

Als falsch erkannte Entscheidungen können von den Tarifvertragsparteien jederzeit durch Änderung des Altersvorsorgetarifvertrages vom 1.3.2002 rückgängig gemacht werden. Offensichtlich besteht aber auf Seiten der Tarifparteien auch nach fast 7 Jahren kein Interesse, die bisherigen Regelungen zur Startgutschrift-Berechnung für Rentenferne zu ändern. Erst das BGH-Urteil vom 14.11.2007 verpflichtet sie zu einer Neuregelung zumindest in einem speziellen Punkt. Am 12.3.2003 hieß es noch in einer Niederschrift zur Änderung des Altersvorsorgetarifvertrags (ATV): „Die Tarifvertragsparteien gehen weiter davon aus, dass die im Altersvorsorgeplan 2001 bzw. ATV/ATV-K gefundenen Regelungen zur Ermittlung der Startgutschriften inklusive der Übergangsregelungen zur Anwendung des § 44a VBL-Satzung a.F. (ausschließlich im § 33 Abs. 2,3 und 3a ATV) rechtmäßig sind“ (Quelle 10). In § 44 a der alten VBL-Satzung, der nicht für die Rentenfernen gelten soll, war die frühere Garantieverorgungsrente von 0,4 Prozent des Einkommens pro vollem Pflichtversicherungsjahr geregelt. Und auch die Festschreibung „der am Stichtag

geltenden Steuerklasse, deren späterer Wechsel sich nicht auf das fiktive Nettoarbeitsentgelt und damit auf die Höhe der Startgutschrift auswirken soll,“ 10) ist weiterhin von den Tarifparteien gewollt.

Nach Auffassung des OLG Karlsruhe entspricht es jedoch dem „mutmaßlichen Willen der Tarifpartner“ (Quelle 11) und der VBL, die „Besitzstandsregelungen für die rentennahen Versicherten“ aufrecht zu erhalten und die „Unwirksamkeit der Regelung für die Rentenfernen“ zu akzeptieren 11). Das OLG Karlsruhe mutmaßt: „Ihr Interesse geht weniger dahin, eine vollständige Neuregelung auszuhandeln, als vielmehr dahin, unter Beachtung der gültigen Regelungen für die rentennahen Jahrgänge auch für die rentenfernen Versicherten eine Lösung zu finden, die mit höherrangigem Recht vereinbar ist“ (Quelle 11).

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) hat sich am 16.11.2007 (zwei Tage nach dem BGH-Urteil) mit der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst unter Punkt 8 ihres „Zehn-Punkte-Programms zur Tarifrunde 2008“ (Quelle 12). Dort heißt es: „Kostenbelastungen, die durch die Rechtsprechung drohen, sind mit Sorge zu betrachten. Auch hat sich gezeigt, dass bestimmte Grundannahmen, wie die Länge der Bezugsdauer der Renten und die angenommene Verzinsung der Arbeitgeberleistungen, heute nicht mehr gelten“ (Quelle 12). Dieses Statement der Arbeitgeberseite lässt keine weitgehende Neuregelung für Rentenferne erwarten. Es ist sogar zu befürchten, dass das erst ab 01.01.2002 eingeführte Punktemodell von der Leistungsseite her verschlechtert werden soll.

Lösungsansätze für eine umfassende Neuregelung für Rentenferne sind auf Gewerkschaftsseite zurzeit ebenfalls nicht erkennbar. Auf dem Gewerkschaftstag der dbb tarifunion am 26.11.2007 wurde lediglich beschlossen, dass die bis zum 31.12.2007 vereinbarten Regelungen des Altersvorsorgetarifvertrags erhalten bleiben müssten, „insbesondere was das Versorgungsniveau und die Eigenbeteiligung betrifft“ (Quelle 13). Laut Verdi-Beschluss auf dem Bundeskongress am 8.10.2007 sollen „vor allem der Erhalt des jetzigen Niveaus und weitere punktuelle Verbesserungen der Zusatzversorgung das Ziel der Tarifverhandlungen sein (Quelle 14).

Interessanterweise beschränkt sich die Stellungnahme von Verdi zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1373/08 auf eine Seite mit fünf dünnen Sätzen. Da sie die Mentalität von Verdi treffend wiedergibt, seien sie hier ausnahmsweise vollständig zitiert:

„Es wird diessseits davon ausgegangen, dass die angegriffenen Regelungen nicht gegen Grundrechte verstoßen. Es handelt sich vielmehr insgesamt um eine ausgewogene Regelung. Die vorgesehene Dynamisierung ist zulässig. Insgesamt haben die beteiligten Tarifvertragsparteien den ihnen zustehenden Regelungsspielraum nicht überschritten. Soweit die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in dieser Sache vom 16. April 2008 zum Aktenzeichen IV ZR 60/06 rechtskräftig werden sollte, werden die Tarifvertragsparteien ggf. eine Neuregelung treffen, die den Anforderungen des BGH entspricht“.

Ausgewogene Regelung? Zulässige Dynamisierung? Regelungsspielraum nicht überschritten? Gegebenfalls eine Neuregelung, die dem BGH-Urteil entspricht? Millionen von Betroffenen werden ihre berechtigten Zweifel haben.

Angesichts dieser Verdi-Stellungnahme seien folgende Fragen erlaubt:

Werden die zuständigen Gewerkschaften endlich in der Lage sein, spürbar nun auch die Interessen der betroffenen Pflichtversicherten kompetent zu vertreten und sich nicht sofort dem Willen und Beharren der Arbeitgeberseite sowie den Vorgaben der VBL zu beugen?

Übrigens: Im Gegensatz zu anderen Gewerkschaften, Vertretern der Arbeitgeber und der Gerichte, lässt Verdi kritische E-Mails und Briefe Betroffener im Allgemeinen unbeantwortet. Das macht sehr nachdenklich: Sind die beteiligten Gewerkschaften noch die Vertreter der Interessen Startgutschriftsgeschädigter; sind die Gewerkschaften beratungs- und kritikresistent? Wo ist ihre Kompetenz auf diesem schwierigen Fachgebiet?

Quellen:

- 1) Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001
- 2) ver.di-Pressemitteilung vom 14.11.2001
- 3) ver.di Extra in: ver.di-Materialien zur Zusatzversorgung
(siehe www.verdi.de/politik_von_a_bis_z/a_bis_z/zusatzversorgung/materialien)
- 4) Tariffinformation der ÖTV von März 2001
- 5) Brief eines ehemaligen Mitglieds der Verhandlungskommission Zusatzversorgung und der Bundestarifkommission vom 20.5.02 an Kurt Martin
- 6) GEW Berlin (siehe www.gew-berlin.de/documents_public/011218_VBL-info2001.pdf)
- 7) dbb tarifunion, Aktuell, Das schnelle Info, Nr. 5/2001 (November 2001)
<http://www.dbb-nw.de/index2.html?aktuell/brennpunkt/zusatzversorgung.htm>
- 8) dbb nrw tarifunion, Mitteilung vom 12.3.2003
- 9) dbb tarifunion, Die neue Zusatzversorgung, Broschüre aus März 2002
- 10) Niederschrift vom 12.3.2003 zum Änderungsvertrag Nr. 2 des Altersvorsorgetarifvertrags
- 11) OLG Karlsruhe vom 7.12.06 (Az. 12 U 91/2005)
- 12) Presseinformation des VKA „Zehn-Punkte-Programm zur Tarifrunde 2008“
- 13) dbb tarifunion vom 26.11.07 („Zusatzversorgung muss erhalten bleiben“)
- 14) Verdi-Beschluss auf dem Bundeskongress vom 8.10.2007 („Sicherung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“)

5. Standpunkte

5.1. Eckpunktepapier „Zukunft der Zusatzversorgung“

Vorbemerkung

Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst hat eine lange Tradition. Vor 80 Jahren, am 26.2.1929, wurde die ehemalige ZRL (Zusatzversicherungsanstalt des Reiches und der Länder) und Vorläuferin der heutigen VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) gegründet.

Im Laufe der Jahre und Jahrzehnte wurde die Zusatzversorgung immer wieder reformiert, zuletzt am 13.11.2001 mit der Verabschiedung des Altersvorsorgeplans und am 1.3.2002 mit dem Abschluss des Altersvorsorgetarifvertrags.

Bewährt hat sich der grundsätzliche **Systemwechsel** von einer bis Ende 2001 geltenden Nettogesamtversorgung auf das ab 1.1.2002 geltende neue **Punktemodell**. Völlig misslungen sind jedoch die Übergangsregelungen zur Berechnung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 für die ehemals rentenfernen Pflichtversicherten (Jahrgänge ab 1947), die in den nächsten Jahren in Rente gehen. Die Tarifparteien sind laut Urteil des Bundesgerichtshofes IV ZR 74/06 vom 14.11.2007 aufgefordert worden, bei diesen sog. **Startgutschriften** nachzubessern.

Informationen über das im Dezember 2008 begonnene erste Gespräch der Tarifparteien über eine Neuregelung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) für rentenferne Jahrgänge nähren jedoch Befürchtungen, dass auch die erst im Jahr 2002 eingeführte Punkterente auf Wunsch der öffentlichen Arbeitgeber gekürzt werden soll.

Damit steht die Zukunft der Zusatzversorgung erneut auf dem Spiel. Sollten die Kürzungspläne der öffentlichen Arbeitgeber für die Rentenanwartschaften ab 1.1.2002 (Punkterente) verwirklicht und zugleich nur marginale Änderungen der Rentenanwartschaften bis zum 31.12.2001 (Startgutschriften) beschlossen werden, verliert die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst vollends ihre Attraktivität.

Insbesondere wegen der extremen Ungleichbehandlung der älteren Pflichtversicherten (Jahrgänge 1947 bis 1956), die am 31.12.2001 alleinstehend waren, ist eine Reform der Reform aus dem Jahr 2001 unabdingbar. Im Folgenden werden vier Eckpunkte genannt, um die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst zukunftsfest zu machen.

1. Für realitäts- und zeitnahe Prognosen der Versorgungsausgaben

Forderung:

Prognosen über die **künftigen Versorgungsausgaben** (zum Beispiel bei der VBL) müssen hinsichtlich der Zahl der Rentner und der Höhe der Neurenten **realitätsnah** und hinsichtlich der für die Vergangenheit erfassten Zahlen **zeitnah** sein.

Begründung:

- Die bisherigen Prognosen im Zweiten und Dritten Versorgungsbericht ([BT-Drucksache 14/7220 vom 19.10.2001](#) bzw. [BT-Drucksache 15/5821 vom 22.06.2005](#)) über die Höhe der Versorgungsausgaben VBL (West) haben sich als Fehlprognosen erwiesen. So lagen beispielsweise die tatsächlichen Versorgungsausgaben bei der VBL West im Jahr 2007 um 10 bzw. 25 Prozent unter den prognostizierten Ausgaben in den Versorgungsberichten der Bundesregierung von 2005 bzw. 2001 (siehe dazu „[Zusatzversorgungsbericht 2009](#)“ unter www.startgutschriften-arge.de, Button „Studien“).
- Der Vierte Versorgungsbericht 2009 der Bundesregierung mit einem Überblick über das Leistungsrecht im Teil A II 2.2. liegt momentan noch beim Bundesministerium des Inneren (BMI). Er soll Ende März veröffentlicht werden und wird – dem Gesetz der bisherigen schleppenden Veröffentlichungspraxis folgend – vermutlich nur VBL-Zahlen bis zum Jahresende 2006 enthalten, obwohl der VBL-Geschäftsbericht für 2007 zum Ende des Jahres 2008 vorlag und die Zahlen für das Jahr 2008 ebenfalls bei der VBL abrufbar sind. Beispielsweise hat die Deutsche Rentenversicherung aktuelle Zahlen über die Beitragseinnahmen und Rentenausgaben im Jahr 2008 bereits veröffentlicht.
- Die realitätsfremden Prognosen der Versorgungsausgaben im Dritten und demnächst auch Vierten Versorgungsbericht der Bundesregierung berücksichtigen nicht den Einbruch bei der Zahl der Neurentner im Jahr 2012 (Wegfall der vorgezogenen Frauenaltersrenten und Altersrenten nach Altersteilzeit ab Jahrgang 1952) sowie bei den Neurenten (25 % geringer bei den Rentenfernen ab Jahrgang 1947, siehe [AVID-Studie 2005](#)). Die im [Alterssicherungsbericht 2005 der Bundesregierung](#) und im [Alterssicherungsbericht 2008 der Bundesregierung](#) angegebenen Zahlen zu den Versicherungsrenten bei der VBL sind völlig widersprüchlich. Zudem wird der Rentenzahlbetrag nach Abzug der Kranken- und Pflegekassenbeiträge in beiden Alterssicherungsberichten fälschlicherweise mit der Bruttorente gleichgesetzt.
- Die Versorgungsausgaben der VBL insbes. für die Versicherungsrenten aus aktiver Pflichtversicherung werden ab 2012 infolge des doppelten Einbruchs bei der Rentneranzahl und der Rentenhöhe deutlich zurückgehen. Bei einem gleichbleibenden Umlagesatz wie bisher (insgesamt 7,86 Prozent der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte) und einem zu erwartenden Anstieg der Gehälter werden die Einnahmen aus Umlagen zumindest in den Jahren 2012 bis 2015 deutlich über den Ausgaben für Rentenleistungen im VBL-Abrechnungsverband West liegen.

2. Gegen die schleichende Entwertung der Zusatzrente

Forderung:

Die schleichende und ab dem Jahr 2012 beschleunigte **Entwertung der Zusatzrente** für die Neurentner muss gestoppt werden!

Begründung:

- Seit dem Jahr 2006 sinken die Renten bei den RentenNeuzugängen (sog. Neurenten) deutlich unter die Renten im Bestand (sog. Altrenten). Davon sind hauptsächlich die ehemals rentennahen Jahrgänge (bis 1946), aber auch die rentenfernen Jahrgänge (ab 1947) beim Bezug einer vorzeitigen Altersrente oder einer Erwerbsminderungsrente betroffen (siehe [Zusatzversorgungsbericht 2009](#)“ in: www.startgutschriften-arge.de, Button „Studien“). Ganz besonders betroffen von der schleichenden Entwertung sind Altersrenten für Frauen und nach Altersteilzeit.
- Ab dem Jahr 2012 werden die Neurenten dramatisch absinken, da ab diesem Jahr nur noch rentenferne Jahrgänge (ab 1947) in Rente gehen. Die im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Deutschen Rentenversicherung (DRV) erstellte [AVID-Studie 2005](#) schätzt den Rückgang der Zahlbeträge für Neurenten für die Jahrgangsguppe 1947-1951 gegenüber den Jahrgängen 1942-1946 auf immerhin 25 Prozent.
- Ein besonders drastischer Einbruch der Neurenten erfolgt bei älteren Jahrgängen (1947 bis 1956), die zum 31.12.2001 alleinstehend waren. Die neue Zusatzrente für diese Gruppe wird gegenüber der früheren Versorgungsrente nahezu halbiert (siehe [Studie „Halbierte Zusatzrenten“](#) in www.startgutschriften-arge.de, Button „Studien“).
- Wie unattraktiv die Zusatzrente beispielsweise im Jahr 2012 für einen alleinstehenden Neurentner des Jahrgangs 1947 mit Durchschnittsverdienst bei der VBL und 40 Beitragsjahren ist, belegt auch Folgendes: Unter der Annahme, dass die in den letzten 40 Jahren geleisteten Beiträge und Umlagen bei der Zusatzversorgung in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt worden wären, errechnet sich ein monatlicher zusätzlicher Zahlbetrag für die gesetzliche Rente von 352 Euro im Jahr 2012. Ein alleinstehender Rentner des Jahrgangs 1947 würde hingegen als Zusatzrente nur 272 Euro erhalten, also 23 Prozent weniger. Für ihn hätte sich die Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung deutlich besser gelohnt. Im Vergleich zur fiktiven Rendite der gesetzlichen Rente von rund 3 Prozent wird sich die Zusatzrente nur mit etwas mehr als 2 Prozent rentieren. Die häufig gehörte Meinung, dass die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst attraktiver sei als die gesetzliche Rente, stimmt zumindest für den alleinstehenden Rentner des Jahrgangs 1947 nicht. Im Gegenteil: Die in der Öffentlichkeit so oft gescholtene gesetzliche Rente bringt diese Gruppe deutlich mehr.

3. Für die Beibehaltung der bewährten Punkterente

Forderung:

Die ab 2002 neu eingeführte Punkterente hat sich grundsätzlich bewährt, da sie im Gegensatz zur früheren Gesamtversorgungsrente beitrags- und altersorientiert ausgestaltet ist und nicht von externen Faktoren wie Lohnsteuerklasse und Höhe der gesetzlichen Rente abhängt. Das **Leistungsniveau der Punkterente** liegt rund 20 Prozent unter dem Niveau der früheren Versorgungsrente. Eine weitere Kürzung ist den Beschäftigten im öffentlichen Dienst nicht zumutbar, da sie weit über die Kürzung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung hinausgehen würde. Die bewährte Punkterente muss daher beibehalten werden.

Begründung:

Eine geplante Kürzung der Punkterente würde insbesondere jüngere Jahrgänge treffen und das Niveau der Punkterente insgesamt bis zu 40 Prozent gegenüber der früheren Versorgungsrente absenken (siehe [„Zusatzversorgungsbericht 2009“](#) in: www.startgutschriften-arge.de, Button „Studien“). Nach Kürzung der Punkterente um beispielsweise 25 Prozent ab dem Jahr 2010 pendelt sich das Niveau der Punkterente bei jährlich 0,3 Prozent des letzten Bruttogehalts ein und liegt damit um 40 Prozent unter der früheren Versorgungsrente von 0,5 Prozent pro Jahr. Ein solcher Einbruch wäre im Vergleich zur Senkung des Rentenniveaus bei der gesetzlichen Rente um 17 bis maximal 20 Prozent bis zum Jahr 2030 unverhältnismäßig (zum Rentenniveau siehe das [Jahresgutachten 2007/08 des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung](#), Seite 188).

Vorschläge der öffentlichen Arbeitgeber zur Kürzung der künftigen Punkterente liegen aus unterschiedlichsten Quellen vor. Genannt seien hier beispielsweise:

- [10-Punkte-Plan der VKA](#) vom 16.11.2007 des Verbandes der kommunalen Arbeitgeber (VKA) zur Tarifrunde 2008 (siehe dort Punkt 8)
- [Vorwort Möllring im VBL-Geschäftsbericht 2007](#) (siehe Seite 2); Der niedersächsische Finanzminister Möllring ist seit November 2007 Verwaltungsratsvorsitzender der VBL und auch seit geraumer Zeit Vorsitzender der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL)
- [Mitteilung von Verdi](#) vom 12.12.08 über erstes Tarifgespräch am 11.12. 2008
- [Mitteilung von dbb tarifunion](#) vom 16.12.08 über erstes Tarifgespräch am 11.12. 2008.

Laut Mitteilung von Verdi machen die öffentlichen Arbeitgeber damit „ein neues Fass auf“. Für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst darf es keine Kürzung der Punkterente und keine Erhöhung der Eigenbeteiligung von zurzeit 1,41 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts geben. Daher: Hände weg von der Kürzung der Punkterente!

4. Für die Revision der Startgutschriften rentenferner Jahrgänge

Forderung:

Die extreme **Ungleichbehandlung insbes. der älteren, alleinstehenden rentenfernen Jahrgänge** muss beseitigt werden. Die bisherigen Startgutschrift-Berechnungen verletzen vehement den Gleichheitssatz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht wird wahrscheinlich auf Verfassungswidrigkeit der bisherigen Startgutschrift-Berechnungen für Rentenferne erkennen und die Tarifparteien zu einer umfassenden Neuregelung auffordern.

Begründung:

Die Ungleichbehandlung wurde in verschiedenen Studien nachgewiesen:

- [Studie „Halbierte Zusatzrenten“](#)
- [Studie „Rentenkürzungen im öffentlichen Dienst“](#)
- [Studie „Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne“](#)
(siehe jeweils www.startgutschriften-arge.de, Button „Studien“)

Bei der Revision der Startgutschriften sind drei Forderungen vorrangig zu erfüllen (siehe auch www.startgutschriften-arge.de, Button „Offene Briefe“):

- Wiedereinführung der früheren Mindestversorgungsrente von 0,4 Prozent des Einkommens in 2001 pro vollem Pflichtversicherungsjahr
- Zuschlag zur Startgutschrift in besonderen Härtefällen (zum Beispiel wiederverheiratete Ex-Witwer und Ex-Geschiedene, die am 31.12.2001 schicksals- bzw. zufallsbedingt alleinstehend waren)
- Dynamisierung der Startgutschriften um mindestens 1 Prozent pro Jahr (analog zu den Bestandsrenten).

Die bisherigen Statements zur Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) in Anlehnung an das [BGH-Urteil vom 14.11.2007](#) sind völlig unzureichend! Eine bloße Anhebung des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25 Prozent der sog. Voll-Leistung nach § 18 des Betriebsrentengesetzes würde die Ungerechtigkeiten noch weiter verschärfen, da viele bisher benachteiligte Alleinstehende keinen Cent mehr an Startgutschrift bekämen. Damit würde die extreme Ungleichbehandlung dieser Gruppe quasi zementiert. Kein anderes Alterssicherungssystem kennt eine dermaßen große Gerechtigkeitslücke. Blicke diese Gerechtigkeitslücke bestehen, wäre dies vor allem für ältere, alleinstehende und lang dienende Pflichtversicherte ein schwerer Vertrauensbruch. Sie müssten die Halbierung der Zusatzrente gegenüber der früheren Versorgungsrente hinnehmen, obwohl ihnen die Aufrechterhaltung ihrer Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 fest zugesagt wurde.

5.2. Irrwege des BGH: Fast alle Alleinstehenden gehen leer aus

Vorbemerkung

Der BGH beanstandet in seinem Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) lediglich ein Detail bei der Übergangsregelung zur Berechnung von Startgutschriften für rentenferne VBL-Pflichtversicherte. Durch den Anteilssatz von nur 2,25 Prozent pro Jahr seien **Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes** (Akademiker, Meister u.a.) benachteiligt, da sie überproportionale Abschläge in Kauf nehmen müssten. Der BGH hält dies für sach- und grundgesetzwidrig. Die vom BGH vorgeschlagenen Wege zur Beseitigung dieser Ungleichbehandlung führen jedoch auch bei den meisten alleinstehenden Arbeitnehmern mit längerer Ausbildung zu keinem Zuschlag auf die Startgutschrift.

1. Krasser Widerspruch zur Erwerbsbiografie des Klägers

Der Revisionskläger gehört nicht zu der laut BGH benachteiligten Gruppe der Arbeitnehmer mit längerer Ausbildung. Die Erwerbsbiografie des Klägers (kein Akademiker oder Meister, nur kurze Vordienstzeit von 22 Monaten, bereits volle 40 Pflichtversicherungsjahre am 1.2.2008, **Lebensdienstzeit über 48 Jahre** bis zum Rentenbeginn in 2016) steht in krassem Widerspruch hierzu.

Der Kläger ist nicht durch den Anteilssatz von 2,25 Prozent benachteiligt, sondern dadurch, dass er am 31.12.2001 nicht verheiratet war (siehe FINANZtest 3/2008, Seite 32). Er verliert gegenüber einem verheirateten Arbeitnehmer mit gleichem Bruttogehalt 36 Prozent und gegenüber der früheren Garantieverorgungsrente 41 Prozent der Rentenanwartschaft.

2. Fehlender Vergleich mit anderen Berechnungsverfahren

Der BGH nimmt lediglich zur Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG Stellung und beanstandet dabei nur den jährlichen Anteilssatz von 2,25 Prozent (sog. 2. Rechenschritt bei der Formel).

Auf die **Mindestrente** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG geht der BGH überhaupt nicht ein, obwohl die Mindestrente bei alleinstehenden Arbeitnehmern mit monatlichen Bruttogehältern zwischen 3.100 und 4.200 Euro in 2001 typischerweise über dem Formelbetrag liegt und daher als Startgutschrift festgelegt wird.

Nur in einem Satz erwähnt der BGH die **Mindeststartgutschrift** nach § 37 Abs. 3 VBL (siehe BGH-Urteil, Seite 3 unten). Bei alleinstehenden Arbeitnehmern mit mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 sowie Bruttogehältern zwischen 1.900 und 3.100 Euro liegt diese Mindeststartgutschrift über der Mindestrente und dem Formelbetrag. So auch beim Kläger, bei dem die festgelegte Mindeststartgutschrift den Formelbetrag um 61 Prozent übertrifft. Nur wenn der Betrag laut Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG um mehr als 61 Prozent steigen würde, könnte der Kläger auf eine höhere Startgutschrift hoffen.

3. Falscher Fehler

Der BGH erkennt den Fehler des zu niedrigen Anteilssatzes von 2,25 Prozent pro Jahr (sog. 2. Rechenschritt bei der Berechnungsformel). Diese isolierte Beanstandung eines Details führt jedoch zu Fehlschlüssen, wenn weder der **innere Zusammenhang zwischen den beiden Rechenschritten** (siehe Seite 58 des BGH-Urteils) noch die **beiden anderen Berechnungsverfahren** (Mindestrente und Mindeststartgutschrift, siehe Punkt 2) berücksichtigt werden. Die Korrektur dieses Fehlers erhöht bestenfalls den nach der Formel berechneten Betrag (sog. Formelbetrag), aber nicht die Höhe von Mindestrente und Mindeststartgutschrift. Bleibt der Formelbetrag auch nach Fehlerkorrektur unter diesen Mindestleistungen, ändert dies nichts an der Berechnung der Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 (sog. Startgutschrift).

4. Unzureichende Wege zur Fehlerkorrektur

Der vom BGH vorgeschlagene 1. Weg zur Fehlerkorrektur (**veränderter Prozentsatz gegenüber dem Wert von 2,25**; siehe Seite 67 des BGH-Urteils) verkennt das Zusammenwirken der insgesamt drei Berechnungsverfahren (siehe Punkte 2 und 3). Eine Erhöhung von 2,25 auf beispielsweise 2,5 Prozent pro Jahr würde zwar die Startgutschrift um rund 11 Prozent bei den verheirateten Rentenfernern erhöhen. Bei fast allen Alleinstehenden bliebe der um 11 Prozent erhöhte Formelbetrag immer noch unter der Mindestrente oder Mindeststartgutschrift, so dass sich die Startgutschrift überhaupt nicht verändern würde.

Der vorgeschlagene 2. Weg (**Einführung eines anderen Unverfallbarkeitsfaktors**, siehe Seite 67 des BGH-Urteils) steht im Widerspruch zum inneren Zusammenhang zwischen den beiden Rechenschritten bei der Formel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (siehe Seite 58 des BGH-Urteils). Ein Unverfallbarkeitsfaktor in Anlehnung an § 2 BetrAVG führt zu Irrwegen, die schon im Gutachten von Dr. Pühler vom 7.1.2002 beim Vergleich der finanziellen Auswirkungen von § 2 Abs. 1 mit § 18 Abs. 2 BetrAVG aufgezeigt wurden (siehe [Gutachten zur „Neuordnung der kirchlichen Zusatzversorgung“](#), Seiten 57 bis 60).

Sogar der 3. Weg (**Veränderung der gesamten Berechnungsformel und nicht nur die Korrektur ihrer Faktoren**, siehe Seite 67 des BGH-Urteils) hilft den weitaus meisten Alleinstehenden nicht weiter, wenn der erhöhte Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG weiterhin unter den Mindestleistungen (Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS) verbleibt.

Ob die konkreten Auswirkungen der ausschließlichen Anwendung des Näherungsverfahrens zur Ermittlung der gesetzlichen Rente weiterer Überprüfung bedürfen, hat der BGH offen gelassen. Mögliche Lösungswege wären laut BGH-Urteil die **Modifizierung des Verfahrens zur Berechnung der gesetzlichen Rente oder nur ein Härtefallausgleich** in Einzelfällen (siehe Seiten 56 und 67 des BGH-Urteils).

5. Viele alleinstehende Akademiker sind weiterhin benachteiligt

Alleinstehende Arbeitnehmer mit längerer Ausbildung (z.B. Akademiker) gehen auch nach der Fehlerkorrektur in aller Regel leer aus. **Alleinstehende Akademiker mit monatlichen Bruttogehältern bis monatlich 4.400 Euro** in 2001 (z.B. 4.300 Euro nach BAT Ib bzw. 3.800 Euro nach BAT IIa) erhalten weiterhin nur die unveränderte Mindestrente bei maximal 30 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 (Jahrgang 1947, im öffentlichen Dienst beschäftigt von 1982 bis 2001). **Alleinstehende Akademiker mit Gehältern oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze** in der gesetzlichen Rentenversicherung von 4.448 Euro im Jahr 2001 (z.B. 4.600 Euro nach BAT Ia bzw. 5.300 Euro nach BAT I) bekommen in vielen Fällen ebenfalls nur die Mindestrente, auch wenn die Tarifvertragsparteien eine pauschale Erhöhung des Anteilssatzes auf 2,5 Prozent pro Jahr beschließen würden. Dies gilt vor allem für alleinstehende Akademiker mit relativ geringen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 (z.B. weniger als 25 Jahre bei einem monatlichen Bruttogehalt von 4.500 Euro oder weniger als 18 Jahre bei 4.700 Euro).

6. Fast alle alleinstehenden Nicht-Akademiker sind massiv benachteiligt

Alleinstehende **Nicht-Akademiker mit monatlichen Bruttogehältern über 3.100 und unter 4.200 Euro** brutto in 2001 erhalten weiterhin nur die Mindestrente bzw. bei Bruttogehältern von 1.900 bis 3.100 Euro nur die Mindeststartgutschrift (bei mindestens 20 Pflichtversicherungsjahren).

Massiv werden insbesondere die **alleinstehenden, langgedienten Nicht-Akademiker mit mehr als 30 Pflichtversicherungsjahren** bis Ende 2001 benachteiligt. Sie können auch bei einer pauschalen Erhöhung des Anteilssatzes auf beispielsweise 2,5 Prozent pro Jahr nicht mit einer Erhöhung ihrer Startgutschrift rechnen.

7. Alleinstehende sind die Hauptverlierer der Startgutschriften

Nicht die Akademiker, sondern die Alleinstehenden sind die wirklich Benachteiligten der Startgutschrift-Berechnungen. Unbedingt notwendig sind daher die **Wiedereinführung der früheren Garantiversorgungsrente** (siehe § 40 Abs. 4 VBLS a.F.) sowie die **Anpassung der Startgutschrift bei einer späteren Heirat** (sog. Nachheiratklausel in Anlehnung an den früheren § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F.).

Die Tarifvertragsparteien haben die Freiheit und Möglichkeit, hier nachzubessern und für sämtliche Anwartschaftsfälle grundlegende Neuregelungen zu treffen (siehe Kommentar von RA Bernhard Mathies vom 16.11.2007 zum Urteil des BGH vom 14.11.2007).

5.3. Punkterente als absolute Untergrenze für die Startgutschriften

Alle Tarifparteien haben im Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001 die Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst getragen und das ab 2002 geltende **Punktemodell** beschlossen. Mittlerweile hat der Bundesgerichtshof in zwei Urteilen vom 14.11.2007 und 24.9.2008 die Umstellung vom früheren Nettogesamtversorgungssystem auf das neue Punktemodell gebilligt.

Ausdrücklich ist die neue Punkterente zu begrüßen, die entgelt- und altersbezogen und nicht von externen Faktoren wie Höhe der Steuerprogression und der gesetzlichen Rente abhängig ist.

Um so schärfer wird aber die Berechnung der Rentenanwartschaften per 31.12.2001 (**Startgutschriften**) für die rentenfernen Pflichtversicherten kritisiert, sofern diese Startgutschriften wie in etwa der Hälfte aller Fälle sogar unter einer fiktiven Punkterente liegen.

Startgutschriften für Rentenferne unter fiktiver Punkterente

1. Die ab 2002 geltende Punkterente erreicht ein durchschnittliches **Leistungsniveau von 0,4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr**. Das Niveau der neuen Punkterente soll rund 20 Prozent unter dem Niveau der früheren Zusatzrente im Nettogesamtversorgungssystem liegen. Daraus folgt unmittelbar: Die Rentenanwartschaft (Startgutschrift) per 31.12.2001 müsste mindestens das Niveau der neuen Punkterente erreichen und sollte im Regelfall sogar um 25 Prozent darüber liegen. Liegt die Startgutschrift aber wie bei etwa jedem zweiten Rentenfernen noch unter dem Niveau der neuen Punkterente, führt dies zu einem eklatanten Widerspruch zwischen den Niveausicherungszielen beim neuen Punktemodell im Vergleich zum alten Nettogesamtversorgungssystem.
2. Die Startgutschriften nach dem Formelbetrag gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. liegen – wie bei den Betroffenen Fischer und Grüner – deutlich unter einer **fiktiven Punkterente**. Darunter ist der Rentenanspruch zu verstehen, den die rentenfernen Pflichtversicherten bis Ende 2001 erworben hätten, wenn die Zusatzrente von Anfang an nach dem neuen Punktemodell berechnet worden wäre. Es handelt sich bei dieser fiktiven Punkterente also um eine „Als-Ob-Zusatzrente ex tunc“ (Berechnung zum Beispiel mit dem Rechner unter www.test.de/zusatzrente). Sie beantwortet die Frage, wie hoch die Startgutschrift wäre, wenn es die neue Punkterente nach dem von Professor Heubeck zunächst für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse in Köln und dann für die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst entwickelten „Heubeck-Modell“ schon immer gegeben hätte.
3. Die Untergrenzen für die Startgutschrift wie Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. und Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. liegen – wie bei den Betroffenen Bühn und Ecklebe – ebenfalls noch erheblich unter der fiktiven Punkterente. Diese **bisherigen Untergrenzen** sind somit völlig unzureichend. So

wird beispielsweise bei dem Betroffenen Bühr nur die Mindestrente nach Beiträgen und Entgelten gem. § 44 VBLS a.F. (sog. einfache Versicherungsrente) zugrunde gelegt, obwohl Bühr bis Ende 2001 bereits über 32 Jahre bei demselben öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt war und das 53. Lebensjahr bereits vollendet hatte. Die Mindestversorgungsrente gem. § 44a i.V.m. § 44 Abs. 4 VBLS a.F. (sog. Garantiversorgungsrente), die früher nur mindestens 10 Jahre Beschäftigung bei demselben öffentlichen Arbeitgeber sowie die Vollendung des 65. Lebensjahres voraussetzte, wird Bühr wie den anderen drei Betroffenen auch verwehrt (siehe Offener Brief „Garantierente“).

Vier Beispiele für unzureichende Startgutschriften

Die Startgutschriften für die Betroffenen Fischer, Grüner, Bühr und Ecklebe liegen bei **373, 326, 246 und 243 Euro**. Sie unterschreiten damit die fiktive Punkterente von **518, 498, 392 und 387 Euro** um 28 bis 37 Prozent. Statt 0,36 bis 0,38 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr wie bei der fiktiven Punkterente erreichen die tatsächlichen Startgutschriften nur 0,22 bis 0,27 Prozent pro Jahr.

Bei Fischer und Grüner sind die Startgutschriften mit den Formelbeträgen nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. identisch, bei Bühr mit der Mindestrente nach § 18 Abs. Nr. 4 BetrAVG n.F. und bei Ecklebe mit der Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F.

Uns bleibt völlig unverständlich, warum weder die Tarifparteien noch die Gerichte bisher eine kritische Thematisierung der **Untergrenzen** vorgenommen haben. Nicht einmal die bisherigen Untergrenzen (Mindestrente und Mindeststartgutschrift) werden im BGH-Urteil vom 14.11.2007 näher analysiert. Von der fiktiven Punkterente ist überhaupt keine Rede, obwohl gerade die Einführung des neuen Punktemodells ausführlich gewürdigt wird. Dieser schon sachlogische Widerspruch zwischen Akzeptanz des Punktemodells ab 1.1.2002 und völliger Verleugnung einer „Als-Ob-Punkterente“ für die Berechnung der Startgutschriften zum 31.12.2001 ist für uns unbegreiflich.

Die **fiktive Punkterente als Vergleichsmaßstab** und plausible neue Untergrenze bei der Berechnung der Startgutschriften für Rentenferne kann den Tarifparteien und Gerichten nicht unbekannt sein. Die von der Stiftung Warentest herausgegebene Zeitschrift FINANZtest berichtete bereits Anfang Januar 2007 darüber (siehe FINANZtest 2/2007, Seite 34). In der Mitte November 2007 erschienenen umfangreichen Studie wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Startgutschriften meist unter der neuen Punkterente liegen (Siepe, Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne, S. 20-21). Zudem findet sich ein deutlicher Hinweis auf den Vergleichsmaßstab der fiktiven Punkterente in vielen Klageschriften und auch in der beim Bundesverfassungsgericht eingereichten Verfassungsbeschwerde, die den Tarifparteien zur Stellungnahme vorgelegen hat.

Daher ist die unbedingte Einführung der fiktiven Punkterente gefordert als **absolutes Minimum** der Startgutschrift. Diese absolute Untergrenze könnte in der Weise

eingeführt werden, dass zunächst ein Vergleich von bisheriger Startgutschrift mit dieser recht einfach zu berechnenden fiktiven Punkterente erfolgt. Im Wege einer **Günstigerprüfung** ist dann zu ermitteln, welcher der beiden Beträge höher ist. Läge die alte Startgutschrift wie bei den vier Betroffenen unter der fiktiven Punkterente, würde sie auf das Niveau der Punkterente angehoben. Im umgekehrten Fall bliebe die alte Startgutschrift für Rentenferne bestehen.

Das Verfahren der Günstigerprüfung ist im Renten- und Steuerbereich häufig verbreitet. So wird beispielsweise bei der **Riester-Rente** die Höhe der Zulagen mit der individuell möglichen Steuerersparnis verglichen. Falls die gesamte Steuerersparnis höher ausfällt als die Zulage, wird eine zusätzliche Steuerersparnis gewährt. Eine ähnliche Günstigerprüfung findet bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen zwischen ab 2005 geltendem neuen Recht und dem bis Ende 2004 geltenden alten Recht statt.

Würde den betroffenen Rentenfernen sogar eine Startgutschrift in Höhe der fiktiven Punkterente verwehrt, wäre dies eine absolute Novität im Rentenrecht und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verfassungswidrig. Als Vergleichsbeispiel mag hier die **Erwerbsunfähigkeitsrente** gelten: Die neue Erwerbsminderungsrente fällt in den meisten Fällen unter das Niveau der alten Erwerbsunfähigkeitsrente. Wer bei Verrentung wegen voller Erwerbsminderung das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss nach dem jüngst ergangenen Urteil des Bundessozialgerichts einen Rentenabschlag von 10,8 Prozent der Erwerbsminderungsrente in Kauf nehmen. Keiner käme aber auf die Idee, einen Rentenabschlag von 36 Prozent (= 3,6 Prozent pro Jahr x 10 Jahre) zu fordern, wenn der Rentenbeginn wegen Erwerbsminderung schon mit 55 Jahren erfolgen würde. Der insoweit vergleichbare „Rentenabschlag“ von der fiktiven Punkterente liegt bei den Betroffenen Fischer, Grüner, Bühr und Ecklebe aber bei 28 bis 37 Prozent! Dies ist unzumutbar!

Die unabdingbare Forderung lautet daher:

Die Startgutschriften für Rentenferne dürfen das Niveau der neuen Punkterente auf gar keinen Fall unterschreiten. Die fiktive Punkterente ist das absolute Minimum!

Falls erforderlich werden die Betroffenen erneut den Klageweg bis zum Bundesverfassungsgericht beschreiten, falls ihre Startgutschriften wider Erwarten auch nach der von den Tarifparteien zu treffenden Neuregelung noch unterhalb der fiktiven Punkterente liegen sollten.

5.4. Faire Neuregelungen

Vorbemerkung

Laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 werden die Tarifparteien aufgefordert, die bisherigen Übergangsregelungen für rentenferne Pflichtversicherte nachzubessern. Dies gilt in erster Linie für den vom BGH als zu niedrig kritisierten jährlichen Anteilssatz von 2,25 Prozent der sog. Voll-Leistung. Doch auch andere Änderungen sind erforderlich, um verfassungsgemäße und faire Regelungen zur Berechnung der Rentenanwartschaft (Startgutschrift) per 31.12.2001 für rentenferne Pflichtversicherte zu treffen.

1. Wiedereinführung der Garantiversorgungsrente für Rentenferne

Die frühere Mindest- bzw. Garantiversorgungsrente gem. §§ 40 Abs. 4, 40a VBLS a.F. ist mit der Berechnungsmethode nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. weggefallen. Bis Ende 2001 bekamen Rentner eine Versorgungsrente in Höhe von jährlich 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts zum Rentenbeginn garantiert. Bei 30 Pflichtversicherungsjahren lag diese **Garantiversorgungsrente** somit bei 12 Prozent des Endgehalts.

Der Wegfall der Garantiversorgungsrente führt dazu, dass Alleinstehende mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten bis 5.700 Euro sowie Verheiratete mit Entgelten zwischen 2.800 und 3.700 Euro eine Startgutschrift von weniger als 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro volles Pflichtversicherungsjahr erhalten. Alleinstehende mit Entgelten zwischen 2.500 und 4.800 Euro sowie mindestens 20 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 fallen auf Startgutschrift-Sätze von unter 0,3 Prozent pro Jahr zurück. Im Extremfall mit maximal 38 Pflichtversicherungsjahren (geboren im Januar 1947, Pflichtversicherung ab 1.1.1964) und einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt zwischen 3.700 und 4.000 Euro bekommt der Rentenferne nur eine Startgutschrift in Höhe von 0,2 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr. Damit wird die früher garantierte Versorgungsrente bei alleinstehenden, langgedienten Rentenfernen halbiert.

Die Startgutschriften von verheirateten, rentenfernen Höher- und Spitzenverdienern liegen hingegen deutlich über der Garantiversorgungsrente. Bei einem Spitzeneinkommen von 8.300 Euro wird beispielsweise ein Satz von 0,8 Prozent pro Jahr erreicht. Dies bedeutet eine Vervielfachung gegenüber dem niedrigen Satz von 0,2 Prozent. Bei gut doppeltem Einkommen des Verheirateten (8.300 Euro gegenüber 4.000 Euro des Alleinstehenden) steigt die Startgutschrift gar auf mehr als das Achtfache, also beispielsweise bei maximal 38 Pflichtversicherungsjahren von 304 auf 2.523 Euro. Um die grobe Benachteiligung der Alleinstehenden zu beseitigen, ist die sofortige Wiedereinführung der Garantiversorgungsrente dringend geboten.

2. Wiedereinführung der Nachheiratklausel für Rentenferne und Rentennahe

Nach § 41 Abs. 2 VBLS a.F. war der Familienstand zum Rentenbeginn maßgebend zur Festlegung der Steuerklasse (III/0 oder I/0) und damit der Berechnung der Versorgungsrente. Nach § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. konnte bei Heirat nach Rentenbeginn auf Antrag des Versorgungsrentners die Steuerklasse III/0 statt I/0 zugrundegelegt werden, was regelmäßig zu einer Erhöhung der gezahlten Zusatzrente führte.

Nach §§ 78 Abs. 2 und 79 VBLS n.F. i.V.m. § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. soll zur Berechnung der Rentenanwartschaft (Startgutschrift) per 31.12.2001 allein der Familienstand am 31.12.2001 maßgeblich sein. Der BGH nennt dies „Festschreibeeffekt“ bzw. „Veränderungssperre“.

Der sog. **Festschreibeeffekt** führt damit zur ersatzlosen Streichung der früheren Nachheiratklausel. Dieser Effekt bewirkt, dass die Startgutschriften von am 31.12.2001 Alleinstehenden gegenüber den Verheirateten in vielen Fällen halbiert werden. So bekommt beispielsweise ein Alleinstehender mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 4.400 Euro und 33 Pflichtversicherungsjahren nur eine Startgutschrift von 335 Euro, während der am 31.12.2001 Verheiratete 667 Euro als Startgutschrift erhält.

Wer am 31.12.2001 alleinstehend war und nach dem 31.12.2001 heiratet, wird so behandelt, als ob er immer alleinstehend gewesen wäre. Umgekehrt wird bei einem am 31.12.2001 Verheirateten, der sich im folgenden Jahr scheiden lässt, so getan, als ob er immer verheiratet gewesen wäre. Völlig absurd wird die Startgutschrift-Berechnung bei zwei Verheirateten, die beide im öffentlichen Dienst stehen und Ende 2001 jeweils ein gesamtversorgungsfähiges Entgelt von 4.400 Euro haben. Sie erhalten zusammen eine Startgutschrift von 1.334 Euro, die sich auch nicht reduzieren würde, wenn sie heute längst geschiedene Leute wären. Dies wäre zusammen das Doppelte an Startgutschrift gegenüber zwei am 31.12.2001 alleinstehenden Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit gleichem Einkommen, die im Jahr 2002 oder später geheiratet haben. Die Wiedereinführung der früheren Nachheiratklausel ist daher notwendig, um den zum Rentenbeginn oder später Verheirateten eine höhere Startgutschrift zukommen zu lassen.

3. Wiedereinführung der Mindestgesamtversorgung für Rentenferne

Nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F. erhielt ein Versorgungsrentner eine **Mindestgesamtversorgung**, sofern er in den letzten 15 Jahren ununterbrochen pflichtversichert bei demselben Arbeitgeber war. Diese Mindestgesamtversorgung lag im Jahr 2001 bei knapp 1.300 Euro und verminderte sich bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten. Für Rentennahe wird diese Mindestgesamtversorgung weiterhin als Ausgangswert zur Berechnung der Startgutschrift berücksichtigt. Es ist nicht einzusehen, warum sie nach § 18 Abs. 2 BetrAVG für Rentenferne wegfällt.

Vom Wegfall der Mindestgesamtversorgung sind insbesondere Geringverdiener und Beschäftigte mit einer relativ geringen Anzahl von Pflichtversicherungsjahren bis zum

vollendeten 65. Lebensjahr betroffen, darunter vor allem Frauen. Die Wiedereinführung der Mindestgesamtversorgung für diese Gruppe der Rentenfernen ist dringend geboten, um die finanziellen Nachteile infolge einer zu niedrig bemessenen Startgutschrift zu beseitigen.

4. Nicht- oder Vollarrechnung von Vordienstzeiten

Vordienstzeiten spielen bei der Berechnung der Startgutschrift für Rentenferne nach § 18 Abs. 2 BetrAVG keine Rolle. Bei Rentennahen erfolgt jedoch noch die halbe Anrechnung der Vordienstzeiten bei der Ermittlung der Nettogesamtversorgung, während die Vordienstzeiten beim Abzug der auf das vollendete 63. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Diese sog. **Halbanrechnung** ist nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.3.2000 verfassungswidrig. Daher ist eine Nichtanrechnung oder eine Vollarrechnung der Vordienstzeiten zu fordern. Eine Vergleichsrechnung kann sicherstellen, dass die jeweils günstigere Berechnungsmethode zugrundegelegt wird.

5. Dynamisierung der Startgutschriften

Die Rentenanwartschaften (Startgutschriften) per 31.12.2001 werden zurzeit de facto nicht dynamisiert, sondern bleiben auf dem ermittelten Stand vom 31.12.2001 eingefroren. Die Dynamisierung über die Vergabe von Bonuspunkten reicht bei weitem nicht aus, da im Zeitraum von 2002 bis 2006 nur einmalig **Bonuspunkte** in Höhe von 0,25 Prozent der erreichten Startgutschrift vergeben wurden, was einer Steigerung von minimalen 0,05 Prozent pro Jahr entspricht.

Da die Einkommen der Pflichtversicherten bis zum Rentenbeginn steigen und die frühere Versorgungsrente endgehaltsbezogen war, ist eine Dynamisierung der Startgutschriften in Höhe von mindestens 1 Prozent pro Jahr vorzunehmen. Dieser **jährliche Satz von 1 Prozent** wird zurzeit auch bei den Bestandsrenten angesetzt.

6. Startgutschriften nach modifiziertem § 2 Betriebsrentengesetz

Die Erfüllung der unter 1. und 3. genannten notwendigen Kriterien für eine Neuregelung der Startgutschriften ist im Rahmen des § 18 Abs. 2 BetrAVG grundsätzlich möglich. Das Vordienstzeitenproblem sowie die Dynamisierung der Startgutschriften kann jedoch nicht nach § 18 Abs. 2 gelöst werden.

Eine faire Übergangsregelung kann über einen **modifizierten § 2 des Betriebsrentengesetzes** erfolgen. Darin könnten alle oben genannten 5 Punkte berücksichtigt werden. Darüber hinaus würden Beschäftigte im öffentlichen Dienst mit Arbeitnehmern in der privaten Wirtschaft gleichgestellt. Der erdiente Teilbetrag wäre unter Berücksichtigung aller Mindestleistungen (einschl. Mindestversorgungsrente und Mindestgesamtversorgung) zeiträtierlich zu ermitteln, also im Verhältnis von bis zum 31.12.2001 erreichten zu den bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Beschäftigungsjahren. Prinzipiell würde die Vollrente als Differenz zwischen Nettogesamtversorgung zum vollendeten 65. Lebensjahr und der auf das 65.

Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente berechnet. Diese Vollrente müsste dann mit dem Unverfallbarkeitsfaktor (erreichbare zu erreichte Beschäftigungsjahre) multipliziert werden, um den Mindestanspruch nach § 2 BetrAVG zu ermitteln.

7. Startgutschriften nach modifiziertem Hamburger Modell

Eine einfache und übersichtliche Berechnung der Startgutschrift könnte auch nach dem **modifizierten Hamburger Modell** erfolgen, das im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.3.2000 als Modell für eine Reform der Zusatzversorgung genannt wird. Dabei werden für jedes Pflichtversicherungsjahr 0,5 Prozent des Endgehalts angesetzt. Die Modifikation könnte dadurch erfolgen, dass an die Stelle des Endgehalts das gesamtversorgungsfähige Entgelt in 2001 tritt und dieses Entgelt dann mit mindestens 1 Prozent pro Jahr bis zum Rentenbeginn dynamisiert wird.

Bei Pflichtversicherten mit Verdiensten oberhalb der im Jahr 2001 geltenden Beitragsbemessungsgrenze von 4.448 Euro in der gesetzlichen Rentenversicherung kann ein Zuschlag von jährlich 1 Prozent des über diese Grenze hinausgehenden Mehreinkommens berechnet werden, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 15.7.1998 zu erfüllen.

Falls eine Differenzierung der Startgutschrift zwischen Alleinstehenden und Verheirateten unerlässlich sein sollte, könnte die Startgutschrift für Alleinstehende auf jährlich 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 2001 (mit Dynamisierung von 1 Prozent pro Jahr bis Rentenbeginn) sowie jährlich 0,8 Prozent des über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Mehreinkommens begrenzt werden.

6. Essays, Studien, Rentenrechner

6.1. Essays

Unter www.startgutschriften-arge.de (Klick „Essays“) können Sie die folgenden drei Essays herunterladen:

Essay: *„Besondere Härtefälle bei den Startgutschrift-Regelungen der VBL“* (am Beispiel von wiederverheirateten Witwern)

Dieses Essay ist eine Ergänzung zum Offenen Brief „Besondere Härtefälle“ (siehe Kapitel 3.2) und analysiert im Detail die besonderen Härtefälle bei Witt 1 (Fischer), Witt 2 (Wohner) und Witt 3 (Horsch).

Essay: *„Falscher Fehler: Die Irrwege des BGH“*

Dieses Essay ergänzt den Standpunkt „Irrwege des BGH“ (siehe Kapitel 5.2) und erläutert am Beispiel von Lang 1 (Ecklebe) und Lang 2 (Bühr), wie die vom BGH aufgezeigten Wege zu einer Neuregelung der Startgutschriften in die Irre führen.

Essay *„Neue Wege: Kriterien für eine Neuregelung der Startgutschriften“*

Der Standpunkt „Neuregelung“ (siehe Kapitel 5.4) wird in diesem Essay ausführlich dargestellt mit detailgenauen Vorschlägen für die Umsetzung in den zurzeit geltenden Rechtsgrundlagen (BetrAVG, ATV und VBLS).

6.2. Studien

Unter www.startgutschriften-arge.de (Klick „Studien“) können Sie zwei Studien herunterladen:

Studie: *„Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne“* (Verfasser: *Werner Siepe*)

Diese am 14.11.2007 erschienene 107-seitige Studie analysiert im Detail, wie für Rentenferne hohe Verluste durch die Startgutschrift-Regelungen entstehen und warum dies eine Ungleichbehandlung gegenüber Rentenahnen und Regelungen in der privaten Wirtschaft sowie gegenüber den Beamtenpensionen darstellt.

Studie: *„Rentenkürzungen in der Zusatzversorgung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst“* (Verfasser: *Werner Siepe und Friedmar Fischer*)

In dieser 29-seitigen Studie vom 10.04.2008 werden die Startgutschrift-Regelungen für Rentenferne kritisch unter die Lupe genommen.

Studie: **„Halbierte Zusatzrenten bei älteren, alleinstehenden Rentnerinnen Jahrgänge 1947 bis 1956“** (Verfasser: *Friedmar Fischer und Werner Siepe*)

Diese am 01.02.2009 erschienene 33-seitige Studie belegt die dramatischen Verluste einer speziellen Gruppe rentenferner Jahrgänge (1947-1956).

Studie: **„Zusatzversorgungsbericht 2009“** (Verfasser: *Friedmar Fischer und Werner Siepe*)

Der am 01.02.2009 erstmalig vorgelegte 35-seitige Bericht analysiert das gesamte verfügbare Zahlenmaterial über die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZÖD) für die Pflichtversicherten und Rentner, die dem Abrechnungsverband West der Versorgungsanstalt des Bundes und Länder (VBL) angehören.

Studie: **„Der Fallenstellerparagraf – Warum § 18 des Betriebsrentengesetzes gleichheitswidrig ist“** (Verfasser: *Friedmar Fischer und Werner Siepe*)

Diese am 15.02.2009 erschienene 16-seitige Studie analysiert im Detail, warum der neue § 18 des Betriebsrentengesetzes als Fallenstellerparagraf gleichheitswidrig ist und endlich auf den Prüfstand gehört.

6.3. Rentenrechner

Unter www.stargutschriften-arge.de können Sie zwei Rentenrechner herunterladen.

Rechner: **„Punkterente“**

Mit diesem Rechner können Sie Ihre Startgutschrift mit einer auf den 31.12.2001 berechneten fiktiven Punkterente vergleichen.

Rechner: **„Startgutschrift-Rechner“**

Dieser Rechner ermöglicht Ihnen eine gute Schätzung für Ihre Startgutschrift sowie die Ermittlung des Gesamtverlustes beim Vergleich von Startgutschrift und dem Rentenwert nach dem modifizierten Hamburger Modell.

7. Gerichtsurteile und Presseartikel

7.1. Gerichtsurteile

Unter www.startgutschriften-arge.de (Button „Urteile“) können Sie folgende Gerichtsurteile zu den Startgutschriften herunterladen:

Urteile zu den Startgutschriften für Rentenferne

OLG Karlsruhe vom 24.11.05 (Az. 12 U 102/04)
BGH vom 14.11.07 (Az. IV ZR 74/06)

Urteile zu den Startgutschriften für Rentennahe

OLG Karlsruhe vom 7.12.06 (Az. 12 U 91/05)
BGH vom 24.9.08 (IV ZR 134/07)

7.2. Presseartikel

Presseartikel zum Thema Startgutschriften können Sie unter www.startgutschriften-arge.de (Button „Presse“) herunterladen.

Dort finden Sie:

- ➔ 3 Artikel aus der Zeitschrift „Finanztest“ (Ausgaben 2/07, 12/07 und 3/08)
- ➔ Artikel aus der Süddeutschen Zeitung vom Mittwoch, 10. Dezember 2008
- ➔ 3 Beiträge zum BGH-Urteil vom 14.11.07 aus dem Forum des Vereins zur Sicherung der Zusatzrente (VSZ), siehe auch www.vsz-ev.de
- ➔ 5 Fachaufsätze in juristischen Fachzeitschriften (NZZ, BAV und ZTR)